

# [Kopfbogen Stadt Isselburg]

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan – 7. Erweiterung des Bebauungsplans Anholt BW 7 „südlich Gendringer Straße“

### Begründung



Gewecke Teampplan GmbH

53797 Lohmar · Hauptstraße 1 B Tel.: 02246 / 9211-0 · Fax: 02246 / 9211-88

Email: [info@gewecke.org](mailto:info@gewecke.org)

## Gliederung

<b>1</b>	<b>Einleitende Ausführungen</b>	<b>1</b>
1.1	Aufstellungsbeschluss	1
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	1
1.3	Aktueller Zustand des Plangebiets	3
1.4	Ziele der Planung	3
1.5	Bisheriges Planungsverfahren	4
1.6	Verwendete Datengrundlage	6
1.7	Rechtsgrundlagen	8
<b>2</b>	<b>Vorgaben des Raumordnungsrechts und der Bauleitplanung</b>	<b>9</b>
2.1	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz	9
2.1.1	Hochwasserrisikomanagement	9
2.1.2	Klimawandel und -anpassung	12
2.1.3	Einzugsgebiete	14
2.1.4	Überschwemmungsgebiete nach §76 Abs. 1 WHG	14
2.2	Landesplanerische Vorgaben	15
2.2.1	Freiraumschutz	16
2.2.2	Vermeidung von Beeinträchtigungen	17
2.2.3	Überschwemmungsbereiche	19
2.3	Darstellungen im Regionalplan	20
2.4	Darstellung im Flächennutzungsplan	23
2.5	Verbindliche Bauleitplanung	24
<b>3</b>	<b>Weitere rechtliche Vorgaben</b>	<b>26</b>
3.1	Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzrechts	26
3.2	Vorgaben des Wasserrechts	27
<b>4</b>	<b>Planungsbeeinflussende Faktoren</b>	<b>28</b>
4.1	Wasserwirtschaftliche Verhältnisse	28
4.1.1	Hochwasserverträglichkeit	28
4.1.2	Grundwasser	31
4.2	Ver- und Entsorgungseinrichtungen	32
4.2.1	Fremdleitungen	32
4.2.2	Anforderungen an die Löschwasserversorgung	32

4.3	Betroffenheit durch Kampfmittel.....	32
4.4	Abfall- und bodenschutzrechtliche Belange.....	33
4.5	Ökologische Verhältnisse.....	34
4.6	Klimatische Verhältnisse/Klimaschutz .....	35
4.7	Umliegende Bebauung.....	36
4.8	Nähe zum Staatsgebiet der Niederlande.....	37
4.9	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	38
<b>5</b>	<b>Umweltbericht.....</b>	<b>39</b>
5.1	Betroffenheit von Schutzgütern und Auswirkungen der Planung .....	40
5.1.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	40
5.1.2	Schutzgut Boden / Fläche.....	46
5.1.3	Schutzgut Wasser.....	48
5.1.4	Schutzgut Klima und Luft.....	50
5.1.5	Schutzgut Landschaft.....	51
5.1.6	Schutzgut Mensch .....	53
5.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	57
5.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	58
<b>6</b>	<b>Bauen im Überschwemmungsgebiet .....</b>	<b>59</b>
<b>7</b>	<b>Konzeption.....</b>	<b>63</b>
<b>8</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen .....</b>	<b>65</b>
8.1	Art der baulichen Nutzung.....	65
8.2	Maß der baulichen Nutzung.....	65
8.3	Bauweise .....	66
8.4	Überbaubare Grundstücksfläche .....	66
8.5	Öffentliche und private Verkehrsflächen .....	66
8.6	Immissionsschutz.....	67
8.7	Flächen für die Wasserwirtschaft .....	67
8.8	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	68
<b>9</b>	<b>Kosten .....</b>	<b>70</b>

## Abbildungen und Tabellen

<b>Abbildung 1</b>	Übersichtskarte: Amtliche Basiskarte mit Eintragung des räumlichen Geltungsbereichs.....	2
<b>Abbildung 2</b>	Regionalplan Münsterland (Stand: 31.10.2019) .....	20
<b>Abbildung 3</b>	Flächennutzungsplan (Stand: 31.08.2018) .....	24
<b>Abbildung 4</b>	Ausschnitt aus der Bauleitplanung Anholt der Stadt Isselburg (Stand: 28.02.2018) .....	25
<b>Abbildung 5</b>	Plandarstellung des Bebauungsplan AnBw Nr. 7 (Stand: 09.04.2003).....	25
<b>Abbildung 6</b>	Festsetzungskarte 1 (Stand: 31.07.2003).....	26
<b>Abbildung 7</b>	Entwicklungskarte (Stand: 31.07.2003).....	27
<b>Abbildung 8</b>	Überschwemmungsgebietskarte (Stand: 08.09.2014)....	28
<b>Tabelle 1</b>	Chronologie des Beteiligungsverfahrens .....	5

## Anlagen

1	Vorhabenbezogener Bebauungsplan - 7. Erweiterung Bebauungsplan Nr. AnBW7 „südlich Gendringer Straße“	M 1 : 1.000  Z.-Nr.: 457/001-188-22-0
---	---	---

## Anhänge

1	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schreiben an den Landrat des Kreises Borken (Az: IV-8) vom 16.12.2013
2	Landrat des Kreises Borken, Schreiben an die Bezirksregierung Münster (Az: 66 76 02/8) vom 06.02.2014
3	Büro für Landschaftsplanung Böhling, Umweltbericht von Dezember 2018
4	Büro für Landschaftsplanung Böhling, Landschaftspflegerischer Begleitplan von Dezember 2018

- 5 Büro für Landschaftsplanung Böhling, Fachbeitrag zum Artenschutz von Dezember 2018
- 6 Büro für Landschaftsplanung Böhling, FFH-Verträglichkeitsstudie von Dezember 2018
- 7 Geokom, Ergebnisse einer alllastentechnischen Bodenuntersuchung vom 24.04.2017
- 8 Geokom und GUG Gesellschaft für Umwelt und Geotechnik mbH, Ergebnisse einer geotechnischen Bodenuntersuchung vom 30.10.2018
- 9 Geokom, Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept vom 17.12.2018
- 10 IWW der RWTH Aachen University, Hochwasserverträglichkeit der geplanten 2. Werkserweiterung der Trox GmbH / Werk Anholt, Bericht 2018.013 von September 2018
- 11 IWW der RWTH Aachen University, Grundwasserverträglichkeit der geplanten 2. Werkserweiterung der Trox GmbH / Werk Anholt, Bericht 2018.024 von Oktober 2018
- 12 Univ.-Prof. Dr. Mansfeldt, Gutachterliche Stellungnahme zur Werkserweiterung der Trox GmbH in Isselburg-Anholt: Bewertung des Mobilisierungspotenzials von Böden mit naturbedingt erhöhten Arsengehalten während und nach der Baumaßnahme (geplante 2. Werkerweiterung) von Juli 2018
- 13 Büro für Landschaftsplanung Böhling, Ergänzung des Fachbeitrags zum Artenschutz vom 21.01.2022
- 14 Bezirksregierung Münster, Stellungnahme zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isselburg analog zur 7. Erweiterung des Bebauungsplanes Anholt BW 7 „südlich Gendringer Straße“ im Ortsteil Anholt vom 21.09.2022
- 15 Feuerwehr Stadt Isselburg, Geplante Erweiterung 2. Neubau der Halle AHU II, Schreiben an die Fa. Trox GmbH vom 30.11.2022
- 16 TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Gutachten zu den Geräuschemissionen und –immissionen nach des erweiterten Betriebes der Trox GmbH am Standort Gendringer Straße 85 in Isselburg-Anholt vom 12.12.2022

## **1 Einleitende Ausführungen**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Isselburg hat am 09.11.2022 den erneuten Beschluss zur 7. Erweiterung des Bebauungsplans Anholt BW 7 „südlich Gendringer Straße“ gefasst.

### **1.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt im Regierungsbezirk Münster, Kreis Borken, Stadt Isselburg, Ortsteil Anholt, südlich der Gendringer Straße, im Überschwemmungsgebiet der Issel bei ca. Fluss-km 126,0 rechtes Ufer.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist geometrisch eindeutig festgesetzt und umfasst die Flurstücke 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 462, 749, 750, 763 und 764 der Gemarkung Anholt, Flur 5, auf welchen das Vorhaben durchgeführt werden soll, sowie die Flurstücke 513, 195 und 198 der Gemarkung Anholt, Flur 2, auf welchen die Herstellung einer Ausgleichsmaßnahme vorgesehen ist.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Bereich für die Durchführung des Vorhabens:

Im Norden: Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 750 der Gemarkung Anholt, Flur 5.

Im Osten: Durch die (nord-)östlichen Grenzen der Flurstücke 144, 145, 462, 749 und 764 der Gemarkung Anholt, Flur 5.

Im Süden: Durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 763 und 764 Gemarkung Anholt, Flur 5.

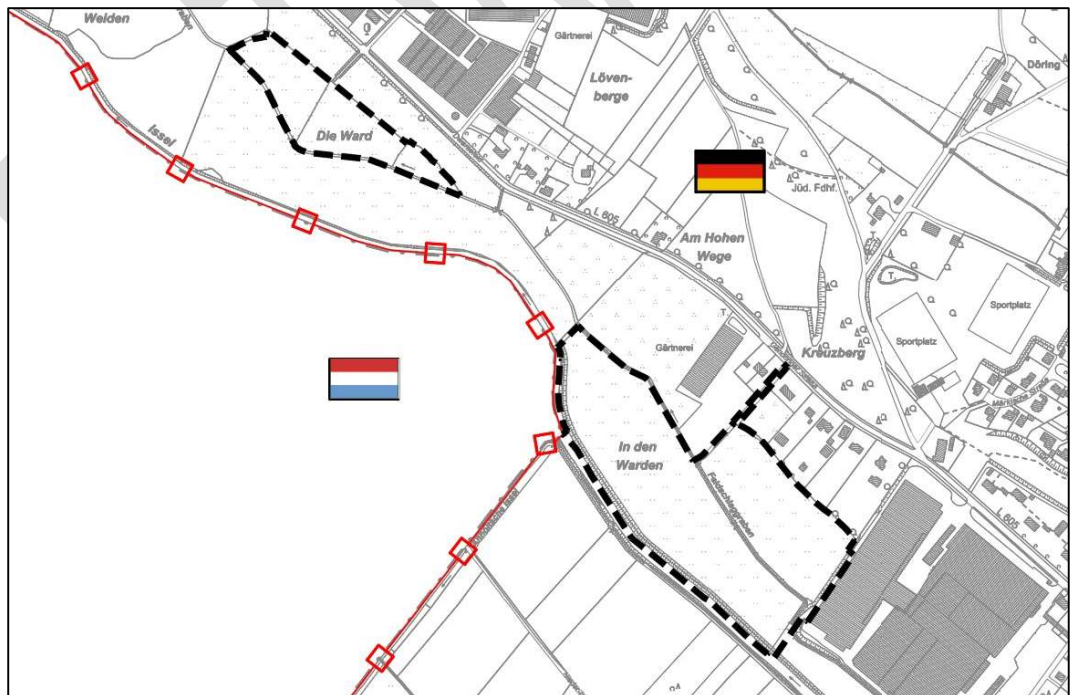
Im Westen: Durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 149, 150 und 750 Gemarkung Anholt, Flur 5.

### Bereich für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme:

- Im Norden: Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 195, 198 und 513 der Gemarkung Anholt, Flur 2.
- Im Osten: Durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 195 und 198 der Gemarkung Anholt, Flur 2.
- Im Süden: Durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 195, 198 und 513 der Gemarkung Anholt, Flur 2.
- Im Westen: Durch die westlichen Grenzen des Flurstücks 513 der Gemarkung Anholt, Flur 2.

Die Lage der vorgenannten Flurstücke ist in Abbildung 1 dargestellt.

Die computergrafisch ermittelte Gesamtfläche beträgt ca. 100.300 m<sup>2</sup>. Der Festsetzungsbereich für die Werkserweiterung (süd-östlich) deckt eine Fläche von ca. 79.655 m<sup>2</sup> ab.



**Abbildung 1 Übersichtskarte: Amtliche Basiskarte mit Eintragung des räumlichen Geltungsbereichs**

### **1.3 Aktueller Zustand des Plangebiets**

Das Plangebiet zur 2. Werkserweiterung der Firma Trox GmbH am Standort Isselburg-Anholt schließt im Westen an das bestehende Werksgelände an. Es liegt unmittelbar an der Issel, die die südwestliche Begrenzung des Gebietes bildet, die nordöstliche Begrenzung bilden Siedlungsflächen sowie ein Gartenbaubetrieb an der Gendringer Straße. Die betroffenen Flächen liegen in der Isselniederung und sind derzeit als Intensivwiesen/-weiden und Feucht- und Nasswiesen /-weiden zu charakterisieren. Neben vorhandenen Rinnenstrukturen durchfließt auch der Feldschlaggraben das Plangebiet.

Das Plangebiet für die Ausgleichsmaßnahme ist nordwestlich des Plangebietes zur 2. Werkserweiterung unmittelbar am Feldschlaggraben und der Issel gelegen. Die gesamte Fläche ist derzeit als Intensivwiese/-weide zu charakterisieren.

### **1.4 Ziele der Planung**

Ziel der Planung ist die Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen im Stadtteil Isselburg-Anholt, um dem Erweiterungswunsch der dort ansässigen Firma Trox GmbH (Vorhabenträgerin) nachzukommen. Die Stadt Isselburg hat ein hohes Interesse daran, den dort schon vorhandenen Gewerbestandort zu sichern und für die Zukunft fortzuentwickeln.

Ausgangspunkt der Planung ist die beabsichtigte Erweiterung der Trox GmbH am Standort Isselburg-Anholt. Das Unternehmen entwickelt, produziert und vertreibt Komponenten und Systeme für zentrale und dezentrale Lüftungs- und Klimaanlageanlagen. Die Trox GmbH wurde 1951 gegründet und beschäftigt heute u.a. in 24 Produktionsstätten weltweit ca. 4.550 Mitarbeiter und erwirtschaftet einen Umsatz von mehr als 600 Mio. Euro.

Die Produktionsstätte der Trox GmbH, Werk Anholt, wird seit 1961 betrieben und ist bis heute mehrfach um- und ausgebaut worden.



Zuletzt wurde in den Jahren 2010/11 eine Erweiterung der Fertigungsfläche im Werk Anholt realisiert (sog. 1. Werkserweiterung). Heute arbeiten am Standort Anholt etwa 850 Mitarbeiter.

Auf der Grundlage von gesicherten Prognosen der Vorhabenträgerin wurde bereits im Mai 2011 der Entschluss gefasst, das Werk Anholt mit einer 2. Werkserweiterung auszubauen. Die für die 2. Werkserweiterung erforderlichen, unmittelbar an die heute bestehende Produktionsstätte angrenzenden Flächen befinden sich im Eigentum der Trox GmbH. Die 2. Werkserweiterung ist für das Unternehmen zwingend erforderlich, um den Fortbestand des Werks Anholt zu sichern.

Der für das Vorhaben vorgesehene Bereich befindet sich im unmittelbaren Nahbereich zur Grenze zu den Niederlanden und liegt zudem in einem förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Issel.

Ziel der Planung ist folglich die Stärkung der Belange der Wirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Gleichzeitig soll die Planung der Sicherung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen und der Stärkung und Sicherung der Belange des Hochwasserschutzes dienen.

Eine Umsetzung der Planung auf Basis der für den Bereich aktuell geltenden planungsrechtlichen Vorgaben ist nicht möglich. Um die vorgesehene Entwicklung planungsrechtlich vorzubereiten, ist daher die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Anholt BW 7 „südlich Gendringer Straße“, 7. Erweiterung, vorgesehen. Parallel soll die 81. Änderung des Flächennutzungsplans herbeigeführt werden.

### **1.5 Bisheriges Planungsverfahren**

Das Planungsverfahren sowie die parallel durchgeführten Beteiligungsverfahren gestalteten sich wie folgt:

Die Stadt Isselburg hatte bereits am 23.05.2012 den Beschluss zur Erweiterung des Bebauungsplans Anholt BW 7 „südlich Gendringer Straße“ gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte ab dem 11.07.2012. Ab dem 23.10.2012 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.

**Tabelle 1 Chronologie des Beteiligungsverfahrens**

<b>Verfahrensschritt</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Termin</b>
Aufstellungsbeschluss zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Rat der Stadt Isselburg und zur Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. BW 7, Ortsteil Anholt „südlich Gendringer Straße“ vom 20.05.1981, inkl. 3. Änderung durch Ratsbeschluss vom 09.04.2003, durch den Rat der Stadt Isselburg	§ 2 Abs. 1 BauGB	23.05.2012
Frühzeitige Beteiligung der der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	§ 4 Abs. 1 BauGB	11.07.2012 – 25.08.2012
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: Bürgerversammlung	§ 3 Abs. 1 BauGB	23.10.2012
Erneuter Aufstellungsbeschluss zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Rat der Stadt Isselburg und zur 7. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. AnBW 7, Ortsteil Anholt „südlich Gendringer Straße“ vom 20.05.1981, inkl. 3. Änderung durch Ratsbeschluss vom 09.04.2003, durch den Rat der Stadt Isselburg	§ 2 Abs. 1 BauGB	09.06.2021
Erneute frühzeitige Beteiligung der der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	§ 4 Abs. 1 BauGB	

Einladung zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung		
Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB	
Beschluss durch den Rat der Stadt Isselburg		
Offenlage sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, grenzüberschreitende Beteiligung nach den Vorschriften des UVPG	§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 56 UVPG	

Am 20.12.2018 wurde durch die Vorhabenträgerin ein Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt, der am 08.10.2020 durch die Bezirksregierung Münster genehmigt worden ist (Az: 54.09.01.08-002).

Für die Umsetzung der Baumaßnahme am Standort Anholt ist die Herstellung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für Schwarzkehlchen erforderlich. Die örtlichen Bauarbeiten werden voraussichtlich im Dezember 2022 abgeschlossen.

Neben dem laufenden Bauleitplanverfahren wurden durch die Vorhabenträgerin die Anträge gemäß §78a-d WHG vorbereitet und als Entwurf am 31.10.2022 dem Kreis Borken zur Vorprüfung digital zur Verfügung gestellt.

## 1.6 Verwendete Datengrundlage

Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten sind den Anhängen 3 bis 14 und 16 zu entnehmen.

Die dem Bebauungsplanverfahren zugrundeliegenden Unterlagen gehen teilweise auf Erhebungsdaten aus den Jahren 2018 bzw. aus

dem Jahr 2012 zurück. Die Daten werden gleichwohl der Aufstellung des Bebauungsplans zugrunde gelegt.

Konkret erfolgte eine Erhebung der im Plangebiet vorkommenden Arten von Brutvögeln im Jahr 2018. Die Biotoptypen wurden im Jahr 2012 erhoben und im Jahr 2018 aktualisiert. Aufgrund der unveränderten Nutzungsverhältnisse im Plangebiet sind diesbezüglich keine Veränderungen der Bestandssituation zu erwarten, so dass die diesbezüglichen Feststellungen nach wie vor plausibel sind und der Planung zugrunde gelegt werden können.

Bezüglich Amphibien und Fischen erfolgte eine Erhebung in jeweils im Jahr 2012. Wertgebende Amphibienarten wurden im Plangebiet im Jahr 2012 nicht festgestellt. Aufgrund der unveränderten Nutzungsverhältnisse im Plangebiet sind weiterhin keine wertgebenden Vorkommen zu erwarten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im aktuellen Messtischblatt keine Amphibien geführt werden. Das im Rahmen der Erhebung 2012 festgestellte Schlammpeitzger-Vorkommen ist bekannt und wurde in der Planung berücksichtigt, so dass eine Neuerhebung zu keinen abweichenden Ergebnissen führen würde.

Im Hinblick auf den Hochwasserschutz ist das der Planung zu Grunde liegende auf Basis des HQ<sub>100</sub> ermittelte Überschwemmungsgebiet seit seiner Festsetzung im Jahr 2014 unverändert. Es sind keine Änderungen der der Planung zugehörigen DIN 19712 erfolgt, diese gilt seit 2013 unverändert weiter. Insofern gelten die wasserwirtschaftlichen Gutachten aus dem Jahr 2018 unverändert.

Im Hinblick auf die Baugrunduntersuchungen wird infolge der sog. Mantelverordnung ab dem 01.08.2023 im Zuge der (Bau-)Ausführungsplanung und Bauausführung der Baumaßnahme eine Neuerkundung und Verdichtung des Untersuchungsrasters der Baugrundsituation und auch eine neue Analytik der dabei gewonnenen Proben gemäß Mantelverordnung erforderlich. Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es jedoch keine Anpassungsnotwendigkeit der Gutachten.

## 1.7 Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt auf Basis folgender Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S.1353)
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2021 (BGBl. I S. 3712)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung NRW (BauO NRW) in der Fassung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086)
- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009

(BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.07.2020 (BGBl. I S. 1328)

## **2 Vorgaben des Raumordnungsrechts und der Bauleitplanung**

Gemäß § 4 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Auf das Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 21.09.2022 (Anhang 14) wird verwiesen.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

### **2.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz**

Am 01.09.2021 ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712).

Folgende Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz sind für das Planungsvorhaben von Relevanz:

#### **2.1.1 Hochwasserrisikomanagement**

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz enthält folgendes Ziel:

### Ziel I.1.1 Hochwasserrisikomanagement

*Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.*

Das Ziel wurde beachtet. Die gutachterliche Stellungnahme zur Hochwasserverträglichkeit des IWW RWTH Aachen University von September 2018 (Anhang 10) kommt nach hydraulischen Modellrechnungen für ein  $HQ_{100}$  zu dem Ergebnis, dass durch die Maßnahme sich in den bestehenden Überströmbereichen keine Veränderungen ergeben.

Auf Höhe des Plangebiets sinkt der Wasserstand in der Issel um ca. 4 cm. Im Übergang zur Nachbarparzelle erhöht sich der Wasserstand in der Issel geringfügig um ca. 3 cm und auf dem rechten Vorland unterhalb der Fläche der Vorhabenträgerin um ca. 1,35 cm. Durch die Rückverlegung der Verwallung erhöht sich der Wasserstand auf dem rechten Vorland um 14 cm bis 20 cm. Hinter der rückverlegten Verwallung im Bereich des Feldschlaggrabens erhöhen sich die Wasserstände um ca. 1,5 cm. Auf dem linken Vorland kommt es bereichsweise zu einer Reduktion der Wasserstände um ca. 1,5 cm.

Oberstrom der geplanten Rückverlegung erhöhen sich die Fließgeschwindigkeiten in der Issel um ca. 0,2 m/s, von 0,9 m/s auf 1,1 m/s. Im Bereich der Rückverlegung gleichen sich die Fließgeschwindigkeiten von Issel und Vorland auf ca. 0,4 m/s an. Dies ergibt eine Reduzierung der Fließgeschwindigkeiten in der Issel in diesem Be-

reich von 0,9 m/s auf 0,4 m/s und eine Erhöhung der Fließgeschwindigkeiten auf dem rechten Vorland von 0,1 m/s auf 0,4 m/s. Für das linke Vorland ergeben sich keine signifikanten Veränderungen. Hier beträgt die Fließgeschwindigkeit ca. 0,2-0,3 m/s.

Eine Betrachtung der Abflussganglinie am unteren Modellrand zeigt, dass sich keine Veränderungen des Spitzenabflusses ergeben, am Ende des Modellgebiets wird ein Spitzenabfluss von ca. 28 m<sup>3</sup>/s abgeführt, sodass auf Grundlage dieser Untersuchung für Unterlieger keine nachteiligen Folgen zu erwarten sind.

Die betroffenen Flächen sind derzeit als und Feucht- und Nasswiesen/-weiden zu charakterisieren. Durch die Rückverlegung der Verwallung wird ein Großteil dieser Flächen an die natürliche Überflutungsdynamik der Isselaue angeschlossen.

Im Bereich der Werkserweiterung wird eine für ein HQ<sub>100</sub> hochwasserfreien Geländeaufhöhung durchgeführt, auf welcher der Betrieb errichtet wird.

Im Bereich der Ausgleichsmaßnahme wird kein Eingriff in die Gewässer oder Neugestaltung der Geländeoberfläche (ausgenommen Auszäunung und Strauchpflanzungen) vorgenommen.

Das Hochwasserrisiko für das HQ<sub>100</sub> wird nicht verändert. Weiter enthält der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz folgenden Grundsatz:

#### Grundsatz I.1.2 Hochwasserrisikomanagement

*Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen zugrunde gelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten*



*und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.*

Der Grundsatz wurde berücksichtigt. Die Planung wurde hochwassergerecht durchgeführt. Die wasserrechtliche Genehmigung nach §68 WHG für das Vorhaben wurde mit Datum vom 08.10.2020 durch die Bezirksregierung Münster (Az: 54.09.01.08-002) erteilt.

Im Bereich der Ausgleichsmaßnahme wird kein Eingriff in die Gewässer oder Neugestaltung der Geländeoberfläche (ausgenommen Auszäunung und Strauchpflanzungen) vorgenommen.

### **2.1.2 Klimawandel und -anpassung**

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz enthält folgendes Ziel:

#### *Ziel 1.2.1 Klimawandel und -anpassung*

*Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.*

Das Ziel wurde beachtet. Die Auswirkungen von Starkregen wurden im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme zur Hochwasserverträglichkeit des IWW RWTH Aachen University von September 2018 (Anhang 10) untersucht.

Diese kommt nach hydraulischen Modellberechnungen zu dem Ergebnis, dass auch mit Berücksichtigung des zusätzlich durch Neuversiegelung einzuleitenden Niederschlagwasser keinerlei Auswirkungen der Niederschlagswassereinleitungen auf die Höhe der Wasserstände in der Issel und auf die Ausbreitung der Überflutung zu erwarten sind. Die Wasserstände im Feldschlaggraben erhöhen sich

lediglich um ca. 1,5 cm und die Fließgeschwindigkeiten ändert sich nicht signifikant.

Die zusätzliche maximale Niederschlagswassereinleitung für ein Niederschlagsereignis mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren und einer Dauer von 5 min beträgt 1,742 m<sup>3</sup>/s und ist im Vergleich zum Spitzenabfluss des HQ<sub>100</sub>-Ereignisses der Issel von 30,95 m<sup>3</sup>/s nicht relevant.

Im Bereich der Ausgleichsmaßnahme wird kein Eingriff in die Gewässer oder Neugestaltung der Geländeoberfläche (ausgenommen Auszäunung und Strauchpflanzungen) vorgenommen.

Weiter enthält der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz folgenden Grundsatz:

*Grundsatz 1.2.2 Klimawandel und -anpassung*

*Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen in mittelfristigen Zeiträumen im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Vorschriften des § 73 Absatz 6 und des § 75 Absatz 6 Satz 3 und 4 WHG bleiben unberührt.*

Der Grundsatz wurde berücksichtigt.

Der bestehende Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge werden durch die geplante 2. Werkserweiterung im Überschwemmungsgebiet nicht negativ beeinflusst. Die Auswirkungen von Starkregen wurden im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme zur Hochwasserverträglichkeit des IWW RWTH Aachen University von September 2018 (Anhang 10) untersucht.

Infolge der Flächenbebauung bestehen zwar anlagebedingte geländeklimatische Beeinflussungen, diese sind aber auf das nahe Umfeld begrenzt. Lokale betriebsbedingte Emissionen von klimaschädlichen

Gasen (Treibhausgasemissionen) sind nicht gegeben, da die Fertigungshalle geothermisch geheizt bzw. gekühlt wird. Nachteilige Wirkungen auf das Klima sind somit nicht zu erwarten.

Im Bereich der Ausgleichsmaßnahme wird kein Eingriff in die Gewässer oder Neugestaltung der Geländeoberfläche (ausgenommen Auszäunung und Strauchpflanzungen) vorgenommen. Neuversiegelungen von Flächen werden nicht durchgeführt. Die Nutzung der Flächen als Weiden/Wiese wird extensiviert.

### **2.1.3 Einzugsgebiete**

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz enthält folgenden Grundsatz:

#### *Grundsatz II.1.1 Einzugsgebiete*

*Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.*

Der Grundsatz wurde berücksichtigt. Durch die Rückverlegung der Isselnahen Verwallung werden Retentionsflächen an die Überflutungsdynamik der Isselaue angeschlossen, welche auch nach Eingriff in das Überschwemmungsgebiet durch die Errichtung der Werksverlängerung insgesamt einen Retentionsvolumengewinn erzielen (vgl. Kapitel 4.1.1 und Kapitel 6). Das Schadenspotential für das HQ<sub>100</sub> wird durch die Durchführung der Maßnahme nicht verändert.

### **2.1.4 Überschwemmungsgebiete nach §76 Abs. 1 WHG**

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz enthält folgendes Ziel:

### Ziel II.2.3 Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG

*In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden:*

- 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzen-überschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,*
- 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,*
- 3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen.*

*Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.*

Das Ziel wurde beachtet. Die Berücksichtigung der Forderungen nach §§78 und 78a WHG wird in den Kapiteln 4.1.1 und Kapitel 6 näher erläutert.

## **2.2 Landesplanerische Vorgaben**

Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergeben sich auf Landesebene aus dem Landesentwicklungsplan (LEP NRW).

Folgende Ziele und Grundsätze des LEP NRW sind für das Planungsvorhaben von Relevanz:

### **2.2.1 Freiraumschutz**

Der LEP NRW enthält folgenden Grundsatz:

#### Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz

*Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, - klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, - Raum mit Bodenschutzfunktionen, - Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, - Raum für Land- und Forstwirtschaft, - Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen, - Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, - Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und - als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.*

Der Grundsatz wurde berücksichtigt. Die geplanten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen dienen der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen biotischen wie auch abiotischen Wert- und Funktionselementen sowie der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes. Durch die Extensivierung der Bodennutzungen in den Ausgleichsflächen sowie Förderung einer natürlichen Auendynamik durch die Rückverlegung der Isselverwallung werden die Böden in ihrer natürlichen Entwicklung wie auch Bodenfunktion gestärkt.

Die Retentionsfunktion der Isselaue wird durch die Rückverlegung der Isselverwallung wiederhergestellt bzw. das erreichte Retentionsvolumen leicht gesteigert (vgl. Kapitel 4.1.1).

Durch die geplante naturnahe Umgestaltung des Isselufers und naturnahe Gestaltung des Feldschlaggrabens wird zudem eine Verbesserung der Gewässerverhältnisse erreicht. Die Lebensraumfunktionen für insbesondere naturraumtypische Auenarten werden durch die Förderung der Auendynamik und Extensivierung der Bodennutzung der Auenstandorte, die naturnahe Gestaltung von Isselufer und Feldschlaggraben sowie die Verbesserung der Durchgängigkeit des Feldschlaggrabens gestärkt.

Das Landschaftsbild wird zwar durch die erweiterten baulichen Anlagen verändert, infolge der begleitenden Eingrünungsmaßnahmen und insbesondere der Steigerung von Naturnähe und Vielfalt auf den angrenzenden Ausgleichsflächen in seiner Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt.

### **2.2.2 Vermeidung von Beeinträchtigungen**

Der LEP NRW enthält folgendes Ziel:

#### *Ziel 7.2-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen*

*Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.*

Das Ziel wurde beachtet. Die Werkserweiterung kann aus tatsächlichen und wirtschaftlichen Gründen ausschließlich unmittelbar angrenzend an den bestehenden Betrieb erfolgen. Ein Ausweichen auf andere Standorte im Gemeindegebiet ist nicht möglich, da eine in

Betrieb befindliche Produktionslinie erweitert werden soll. Dies erfordert die unmittelbare räumliche Anbindung an die bestehende Produktionsstätte.

Hierfür sind im Einzelnen folgende Gründe zu nennen: Ohne den unmittelbaren Anschluss an die bestehenden Werksgebäude ist die Werkserweiterung für den geplanten Produktionsprozess weder technisch noch wirtschaftlich realisierbar. Ein externer Standort hätte zwangsläufig zur Folge, dass schon vorhandene Produktionseinrichtungen am jetzigen Standort in erheblichem Umfang demontiert und an den neuen Standort verbracht werden müssten. Produktionsflächen am jetzigen Standort würden brach fallen. Stattdessen müssten für die beiden Standorte die logistischen Probleme gelöst werden, was erhebliche Mehrkosten verursachen und Wettbewerbsnachteile bedeuten würden. Neben wirtschaftlichen Gründen sind auch umweltrelevante Gründe anzuführen, beispielsweise ist der erforderliche Transport von Materialien, Halbfertiggütern, etc. ist mit zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Ausstößen verbunden.

Der Eingriff wird auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert.

Die ökologische Bedeutung des betroffenen Gebiets wurde durch entsprechende örtliche Erhebungen untersucht. Demnach sind die beanspruchten Flächen und Biotope von überwiegend geringer bis mäßiger ökologischer Bedeutung. Lebensräume höherer Bedeutung werden in nur geringem Umfang beansprucht und auf angrenzenden Flächen als Ausgleichsmaßnahmen gesichert sowie durch Extensivierungen und geförderte Auendynamik in ihren Lebensraumfunktionen gesteigert.

Die im Bereich der Ausgleichsfläche geplanten Extensivierungsmaßnahmen sowie die vorgesehene naturnahe Gestaltung des Isselufers und Rückverlegung der Isselverwallung zur Förderung der Auendynamik entsprechen den Zielen der Landschaftsplanung im Sinne einer Renaturierung des Fließgewässers einschließlich des Talraums.

### **2.2.3 Überschwemmungsbereiche**

Der LEP NRW enthält folgendes Ziel:

#### *Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche*

*Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten. Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern. Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.*

Das Ziel wurde beachtet. Auswirkungen der Durchführung der Planung auf den Hochwasserabfluss, die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserschutz wurden detailliert im Rahmen der wasserrechtlichen Planungen zur 2. Werkserweiterung durch die das Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft der RWTH Aachen University untersucht. Die gutachterliche Stellungnahme zur Hochwasserverträglichkeit des IWW RWTH Aachen University von September 2018 (Anhang 10) kommt nach hydraulischen Modellberechnungen zu dem Ergebnis, dass die Forderung nach einem umfangs-, funktions- und zeitgleichen Ausgleich erfüllt wird.

Weitere Details enthalten die Kapitel 4.1 und Kapitel 6.



## 2.3 Darstellungen im Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2019, weist für die vorgenannten Flächen Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Überschwemmungsbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur sowie Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung aus (Abbildung 2).



Abbildung 2 Regionalplan Münsterland (Stand: 31.10.2019)

Der Regionalplan Münsterland enthält folgenden Grundsatz:

**Grundsatz 17: Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen!**

**17.1:** *In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden.*

Der Grundsatz wurde berücksichtigt. Die beanspruchten Böden sind aufgrund ihrer nur mittleren Wertzahlen der Bodenschätzung (40 -

60), der hohen Bodenfeuchte sowie Lage im Überschwemmungsgebiet von eingeschränkter Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung. Die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit bleibt dabei innerhalb der Ausgleichsflächen erhalten. Die Retentionsfunktion der Isselaue wird durch die Rückverlegung der Isselverwallung wiederhergestellt bzw. das erreichte Retentionsvolumen leicht gesteigert (vgl. Kapitel 4.1.1).

Der Regionalplan Münsterland enthält folgenden Grundsatz:

**Grundsatz 24: Bei allen Nutzungen Landschaftsbild, ökologische Funktionen und natürliche Vielfalt erhalten!**

**24.1:** *In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen die Bodennutzung und ihre Verteilung auf die Erhaltung und die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erholungseignung ausgerichtet werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung dieser Funktionen führen können, sollen möglichst vermieden werden. Bei erforderlicher Inanspruchnahme soll im Rahmen der Kompensation auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung dieser Funktionen auch unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hingewirkt werden.*

Der Grundsatz wurde berücksichtigt. Die geplanten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen dienen der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen biotischen wie auch abiotischen Wert- und Funktionselementen sowie der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes. Durch die Extensivierung der Bodennutzungen in den Ausgleichsflächen sowie Förderung einer natürlichen Auendynamik durch die Rückverlegung der Isselverwallung werden die Böden in ihrer natürlichen Entwicklung wie auch Bodenfunktion gestärkt.

Die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit bleibt dabei innerhalb der Ausgleichsflächen erhalten. Die Retentionsfunktion der Isselaue wird durch die Rückverlegung der Isselverwallung wiederhergestellt bzw. das erreichte Retentionsvolumen leicht gesteigert (vgl. Kapitel 4.1.1).

Durch die geplante naturnahe Umgestaltung des Isselufers und naturnahe Gestaltung des Feldschlaggrabens wird zudem eine Verbesserung der Gewässerverhältnisse erreicht. Die Lebensraumfunktionen für insbesondere naturraumtypische Auenarten werden durch die Förderung der Auendynamik und Extensivierung der Bodennutzung der Auenstandorte, die naturnahe Gestaltung von Isselufer und Feldschlaggraben sowie die Verbesserung der Durchgängigkeit des Feldschlaggrabens gestärkt.

Das Landschaftsbild wird zwar durch die erweiterten baulichen Anlagen verändert, infolge der begleitenden Eingrünungsmaßnahmen und insbesondere der Steigerung von Naturnähe und Vielfalt auf den angrenzenden Ausgleichsflächen in seiner Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt.

Mit Durchführung der geplanten Kompensationsmaßnahmen wird die Leistungsfähigkeit des betroffenen Naturraumes wiederhergestellt und insbesondere im Hinblick auf die Auenfunktionen nachhaltig gestärkt. Das Landschaftsbild wird zwar verändert, in seiner landschaftsorientierten Erholungseignung jedoch erhalten. Die regionalplanerischen Ziele des „Bereichs zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ bleiben somit gewahrt.

Der Regionalplan Münsterland enthält folgendes Ziel:

**Ziel 26: Naturschutzbelange durch nachfolgende Fachplanung sichern!**

**26.1: In den als "Bereiche für den Schutz der Natur" dargestellten Gebieten ist durch fachplanerische Maßnahmen,**

*insbesondere durch die Schaffung von ökologisch wertvollen Achsen und Korridoren, unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächennutzung ein regionales Biotopverbundsystem zu entwickeln. Wo ein entsprechender Biotopverbund bereits besteht, ist er durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und weiterzuentwickeln.*

Das Ziel wurde beachtet. Die geplanten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen dienen der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen biotischen wie auch abiotischen Wert- und Funktionselementen.

Durch die geplante naturnahe Umgestaltung des Isselufers und naturnahe Gestaltung des Feldschlaggrabens wird eine Verbesserung der Gewässerverhältnisse erreicht. Die Lebensraumfunktionen für insbesondere naturraumtypische Auenarten werden durch die Förderung der Auendynamik und Extensivierung der Bodennutzung der Auestandorte, die naturnahe Gestaltung von Isselufer und Feldschlaggraben sowie die Verbesserung der Durchgängigkeit des Feldschlaggrabens gestärkt.

#### **2.4 Darstellung im Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Isselburg vom 31.08.2018 weist für alle vorgenannten Grundstücke Flächen für die Landwirtschaft aus.

Diese Darstellung soll parallel zur Erweiterung des Bebauungsplanes in die Darstellung Gewerbliche Bauflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Ausgleichsflächen geändert werden (Abbildung 3).

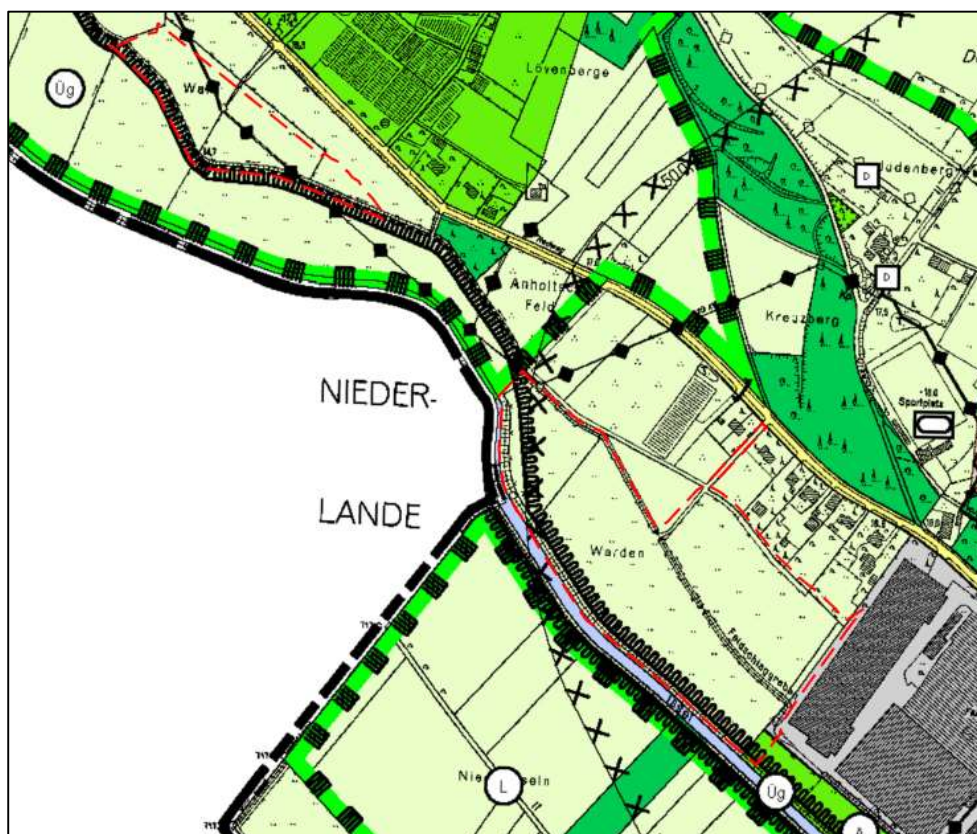


Abbildung 3 Flächennutzungsplan (Stand: 31.08.2018)

## 2.5 Verbindliche Bauleitplanung

Der bestehende Bebauungsplan AnBW Nr. 7 umfasst den an das Vorhabengebiet angrenzenden Bereich des Betriebs der Trox GmbH und weitere Flächen (Abbildungen 4 und 5).

Der Bebauungsplan weist für das Werksgelände teilweise Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO und teilweise Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO aus. Im Osten angrenzend werden Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO und Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB, im Süden zur Issel angrenzend Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ausgewiesen.

Innerhalb der GE-Ausweisung wird die Zahl der Vollgeschosse auf II, die Grundflächenzahl auf 0,8 und die Baumassenzahl auf 1,6 festgesetzt. Innerhalb der GI-Ausweisung wird die Zahl der Vollgeschosse auf III, die Grundflächenzahl auf 0,8 und die Baumassenzahl auf 9 festgesetzt.

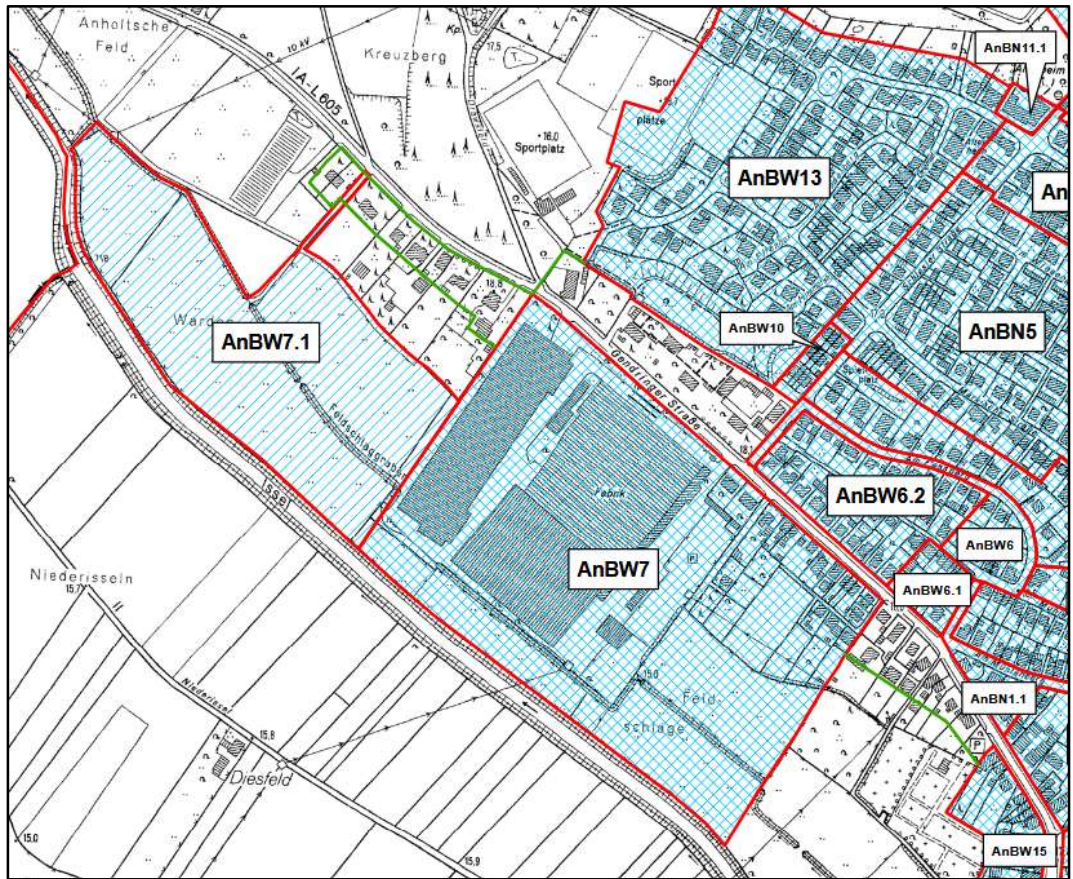


Abbildung 4 Ausschnitt aus der Bauleitplanung Anholt der Stadt Isselburg  
(Stand: 28.02.2018)

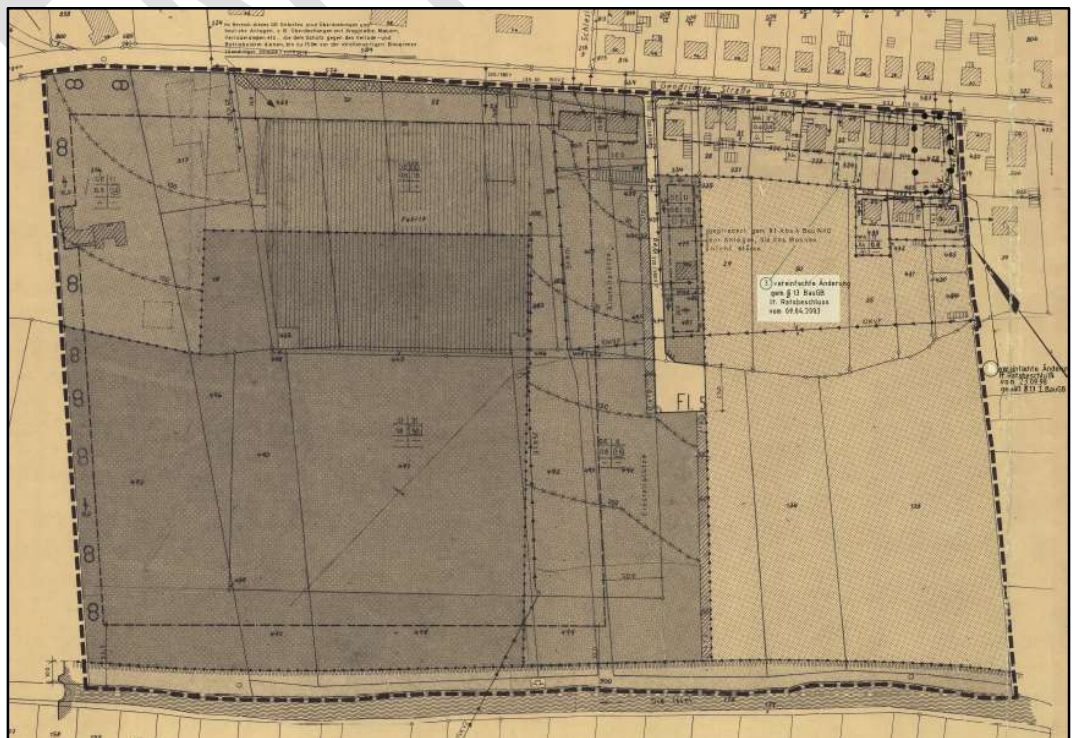


Abbildung 5 Plandarstellung des Bebauungsplan AnBW Nr. 7 (Stand: 09.04.2003)

### 3 Weitere rechtliche Vorgaben

#### 3.1 Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzrechts

Das an das Vorhabengebiet angrenzende bestehende Betriebsgelände liegt gemäß der Festsetzungskarte 1 vom 31.07.2003 teilweise außerhalb der Grenzen des Landschaftsplanes „Isselburg“ des Kreises Borken, von den vorgenannten betroffenen Grundstücksflächen für die Standorterweiterung und für Herstellung der Ausgleichsmaßnahme liegen die Flurstücke 147, 148, 149, 150 und 462 der Gemarkung Anholt, Flur 5 sowie die Flurstücke 513, 195 und 198 der Gemarkung Anholt, Flur 2 im Landschaftsschutzgebiet „Issel“ (Nr. 2.2.1) (Abbildung 6).

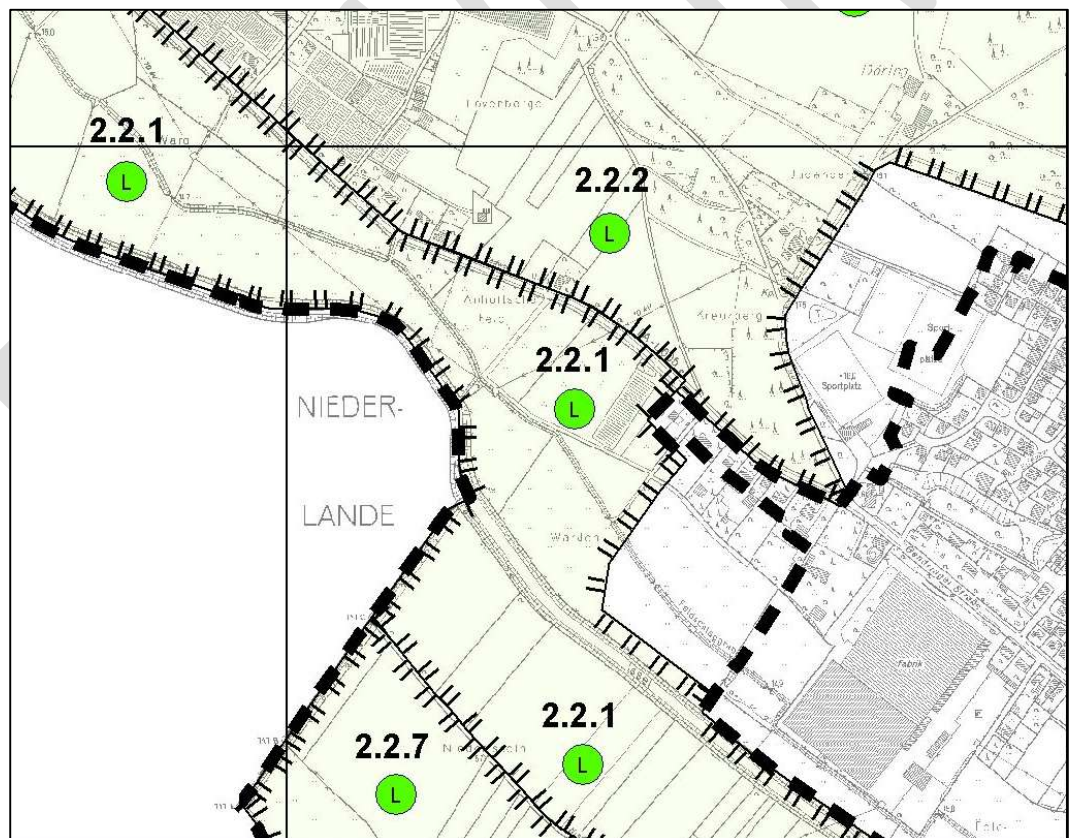


Abbildung 6 Festsetzungskarte 1 (Stand: 31.07.2003)

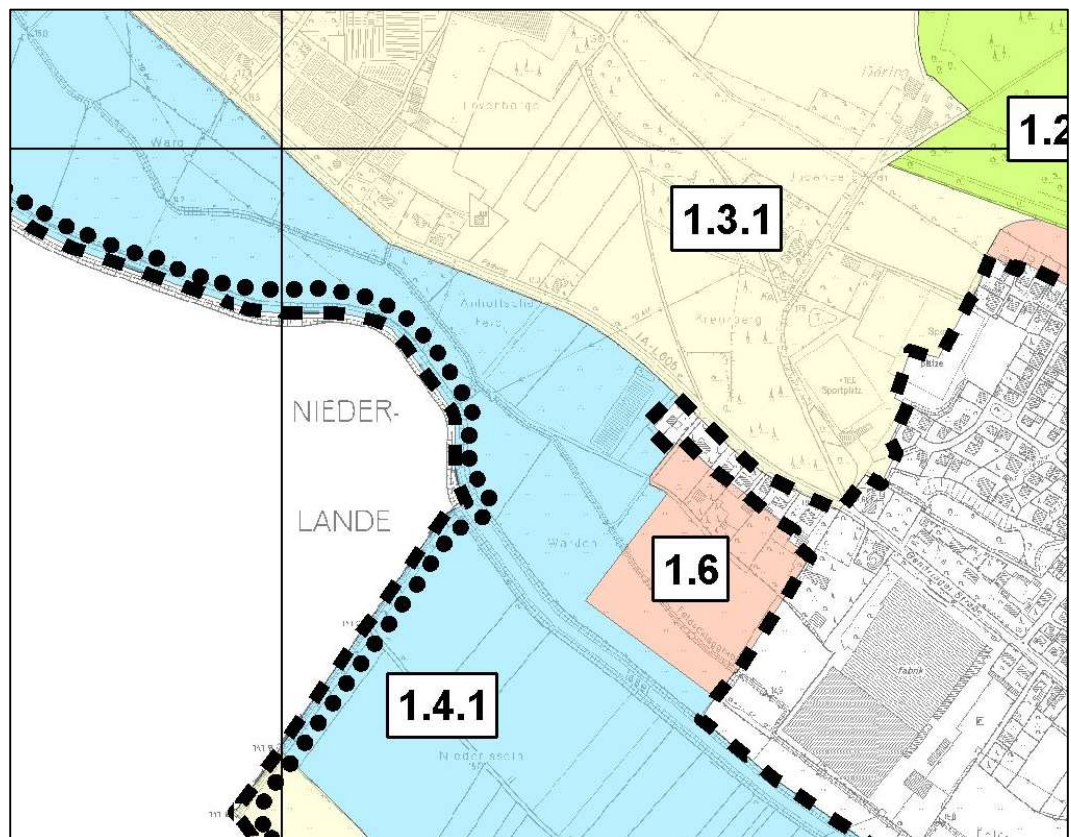


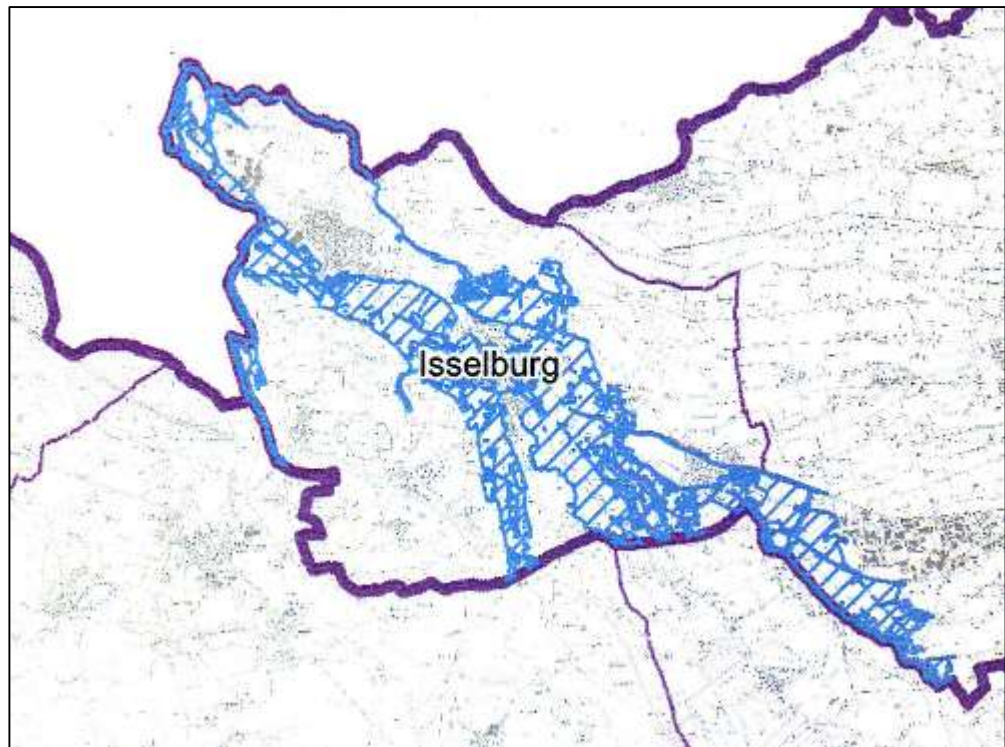
Abbildung 7 Entwicklungskarte (Stand: 31.07.2003)

Gemäß der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes „Isselburg“ des Kreises Borken bestehen die Entwicklungsziele für die Landschaft auf eben diesen Flächen in der „Ökologischen Verbesserung von Fließgewässern“ (Nr. 1.4.1) und „Gestaltung des Stadtrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild“ (Nr. 1.6) (Abbildung 7).

### 3.2 Vorgaben des Wasserrechts

Alle vorgenannten Flurstücke liegen gemäß der durch die Bezirksregierung Münster am 08. September 2014 herausgegebenen Planunterlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Issel, Wolfstrang und Klev'sche Landwehr“ (Abbildung 8), welches gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 und § 9 Abs. 6a BauGB in den Bauleitplänen zu vermerken ist.





**Abbildung 8 Überschwemmungsgebietskarte (Stand: 08.09.2014)**

Aus dem Regionalplan Münsterland in der Bekanntmachung vom 31.10.2019 geht hervor, dass das Vorhaben sich nicht in einem festgesetzten bzw. vorläufig angeordneten oder geplanten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet befindet. Das gesamte Planungsgebiet sowie das bestehende Werksgelände liegen laut Geodatenatlas des Kreises Borken in einem wasserhöffigen Gebiet.

## **4 Planungsbeeinflussende Faktoren**

### **4.1 Wasserwirtschaftliche Verhältnisse**

#### **4.1.1 Hochwasserverträglichkeit**

Da sich das Vorhaben innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Issel befindet, gelten hier besondere Randbedingungen. Gemäß § 78 WHG existieren für festgesetzte Überschwemmungsgebiete besondere Schutzvorschriften, in denen unter anderem nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 WHG die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach

dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften, untersagt ist.

Die zuständige Behörde kann jedoch gemäß § 78 Abs. 2 WHG abweichend von oben genanntem Grundsatz die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt werden:

- Die Möglichkeit einer anderen „Siedlungsentwicklung“ besteht nicht, oder kann nicht geschaffen werden. Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen kann die geplante 2. Werkserweiterung ausschließlich in das Überschwemmungsgebiet der Issel erfolgen. In unmittelbarer Nähe zu der bereits seit 1961 ansässige Produktionsstätte der Trox GmbH, stehen keine weiteren Flächen zu Verfügung auf denen eine bedarfsgerechte Produktionshalle errichtet werden könnte.
- Das neu auszuweisende Baugebiet grenzt unmittelbar an das bestehende Baugebiet an, da die geplante 2. Werkserweiterung in direkten räumlichen Anschluss an die 1. Werkserweiterung erfolgt.
- Eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden sind nicht zu erwarten.
- Der Hochwasserabfluss und die Höhe der Wasserstände werden nicht nachteilig beeinflusst.
- Es werden keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger erwartet.
- Die Belange des Hochwasserschutzes werden beachtet.
- Das Bauvorhaben wird so errichtet, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind. Auf Grund dessen wird die Produktionshalle auf einer Geländeauffüllung errichtet, die mit einer Höhe von ca. 17,28 m ü. NN außerhalb des Bemessungshochwassers liegt. Außerdem erfolgt die Geländeauffüllung im Strömungsschatten der 1. Werkserweiterung, sodass hochwasserbedingte Schäden nicht zu erwarten sind.

Zur Ermittlung der Bilanz des Gewinns und Verlusts von Überschwemmungsgebietsflächen wurde die Wasserspiegellage für ein  $HQ_{100}$  bei ca. Fluss-km 125,6 bis 126,2 rechtes Ufer von 15,65 m ü. NN zugrunde gelegt. Der Systemunterschied von DHHN12 zu DHHN2016 beträgt im Plangebiet 0,019 m (DHHN2016 [NHN] = DHHN12 [NN] + 0,019 m). Im Ergebnis der durch Modellberechnung erzeugten Retentionsraumbilanz konnte aufgezeigt werden, dass insgesamt durch die geplante neue Verwallung und den geplanten neuen Feldschlaggraben ca. 450 m<sup>3</sup> Retentionsraum und durch die geplante Geländeauffüllung ca. 14.500 m<sup>3</sup> Retentionsraum bezogen auf ein  $HQ_{100}$  in Anspruch genommen werden. Diese können auf den vorgenannten, im Überschwemmungsgebiet der Issel zur Verfügung stehenden Ausgleichsflächen, mit der Rückverlegung der Verwallung bis zu 110 m mit einem Retentionsraumgewinn von 12.800 m<sup>3</sup> sowie den Rückbau der Verwallung und isselseitige Uferabflachungen bis zum angenommenen Mittelwasserstand von 14,25 m ü. NN mit einem Retentionsraumgewinn von 2.750 m<sup>3</sup>, mit einem insgesamt Retentionsraumzugewinn von 600 m<sup>3</sup> wasserwirtschaftlich ausgeglichen werden.

In Abstimmung mit dem Kreis Borken und der Bezirksregierung Münster wurde durch die Vorhabenträgerin eine hydraulische Modellberechnung zur abschließenden Bewertung, inwieweit die Forderungen nach § 78 Abs. 2, Satz 1, Nummer 4, 5 und 7 WHG erfüllt werden bzw. inwieweit durch die Baumaßnahme der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes beeinflusst werden, die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird, die Belange der Hochwasservorsorge berücksichtigt und damit nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger nicht zu erwarten sind, beim Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft der RWTH Aachen University beauftragt.

Die gutachterliche Stellungnahme zur Hochwasserverträglichkeit des IWW RWTH Aachen University von September 2018 (Anhang 10) kommt nach hydraulischen Modellberechnungen zu dem Ergebnis, dass die Forderung nach § 78 Abs. 2 Satz 1, Nummer 5 WHG nach

einem umfangs-, funktions- und zeitgleichen Ausgleich erfüllt wird. Umfangsgleicher Ausgleich wird durch den Retentionsraumgewinn von 600 m<sup>3</sup> erzielt. Zeitgleicher Ausgleich wird durch die zeitlich vorlaufende Verlegung der Verwallung und des Feldschlaggrabens und zeitlich nachlaufende Geländeauffüllung erzielt. Ein funktionsgleicher Ausgleich wird durch keine Verschlechterung der Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten im Planungsgebiet und keine signifikanten Veränderungen der Abflussganglinie, auch im Bereich der Ober- und Unterlieger, und die Gewährleistung des ortsnahen Ausgleichs erzielt.

#### **4.1.2 Grundwasser**

Die Ergebnisse der geotechnischen Bodenuntersuchung des Büros Geokom in Kooperation mit der GUG Gesellschaft für Umwelt und Geotechnik mbH von Oktober 2018 (Anhang 8) erwarten keine Eingriffe in das Grundwasser, welches bei den Untersuchungen in Tiefen von 0,9-1,5 m u. GOK angetroffen wurde. Aufgrund der Nähe zur Issel ist die Korrespondenz von Grundwasserspiegel und Wasserspiegel des Oberflächengewässers anzunehmen. So könnte bei Herstellung des neuen Feldschlaggrabens abschnittsweise und jahreszeitenbedingt die Grundwasseroberfläche freigelegt werden. Bauwerke, die in das Grundwasser eingreifen, sind nicht geplant.

Allgemein wird aufgrund der geringen Wasserdurchlässigkeit des durchgängig vorhandenen Auenlehms im Planungsbereich empfohlen, Erdarbeiten bei Niedrigwasserständen der angrenzenden Issel durchzuführen, um Grundwasseraustritte an der Geländeoberfläche und gespannte Grundwasserverhältnisse in den Baugruben zu vermeiden.

Das Gutachten zur Grundwasserverträglichkeit des IWW RWTH Aachen University von Oktober 2018 (Anhang 11) zeigt, dass Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf den Grundwasserstand nur lokal sehr begrenzt auf Flächen des Vorhabenträgers zu erwarten

sind. Hierbei wird eine Vernässung der Aue ohne grundwasserbedingte Auswirkungen auf Gebäude festgestellt.

## **4.2 Ver- und Entsorgungseinrichtungen**

### **4.2.1 Fremdleitungen**

Versorgungsleitungen sind nach Antworten auf die Anfragen vom 13.02.2018 durch die Maßnahmen im Bereich des Vorhabens nicht betroffen.

Im Bereich der Herstellung der Ausgleichsfläche befinden sich Stromleitungen (Mittel- und Niederspannung) der Westnetz GmbH sowie eine Wasserleitung der Stadt Isselburg mit gedrosseltem Abschlag in den Feldschlaggraben.

### **4.2.2 Anforderungen an die Löschwasserversorgung**

Nach Angaben der Feuerwehr Stadt Isselburg mit Datum 30.11.2022 (Anhang 15), beträgt die geforderte Löschwassermenge 3200 l/min. Diese soll durch den Bau zweier Brunnen mit jeweils 1600 l/min gewährleistet werden, deren genaue Lage in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreis Borken festzulegen sind. Zusätzlich steht in der Nähe der geplanten Produktionshalle ein weiterer Brunnen zur Verfügung, sodass die geforderte Löschwassermenge ausreichend dimensioniert ist.

## **4.3 Betroffenheit durch Kampfmittel**

Die Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe (KBD) vom 23.02.2018 für das Baufeld der Werkserweiterung ergab, dass für die Flächen angrenzend an die 1. Werkserweiterung, Flurstücke 144, 146, 147, 148, 149, 150 (teilweise), 763, 764, eine Bombardierung festgestellt wurde. Für die Flurstücke 462, 749 und 750 wurde keine Bombardierung festgestellt.

Die Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe (KBD) vom 08.10.2018 für das Baufeld der Ausgleichsmaßnahme ergab für alle Grundstücke das Ergebnis „Flächen mit Beschuss“.

#### **4.4 Abfall- und bodenschutzrechtliche Belange**

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, den auf den Eigentumsflächen gewonnen Oberboden aus dem Abtrag der isselnahen Verwaltung für den Bau der neuen Verwaltung sowie zur Oberbodenandekung der entstehenden Böschungflächen zu verwenden.

Das geotechnische Büro Geokom wurde von der Vorhabenträgerin aufgrund der Erfahrungen der 1. Werkserweiterung im Jahr 2010 mit erhöhten Arsengehalten in den humosen Oberböden der Issel beauftragt, eine orientierende Untersuchung der vorhandenen humosen Oberböden vorzunehmen.

Die Ergebnisse der altlastentechnischen Bodenuntersuchung von April 2017 (Anhang 7) bestätigen, dass der Oberboden erhöhte Arsengehalte aufweist und Schritte zum Bodenmanagement erforderlich sind. Gemäß § 9 und § 12 Abs. 10 BBodSchV und in Abstimmung mit dem Kreis Borken im Dezember 2017 ergibt sich trotz der erhöhten Arsengehalte die Möglichkeit, das Bodenmaterial innerhalb der geplanten Bauflächen bzw. innerhalb des „Gebietes mit erhöhten Schadstoffgehalten“ wiederzuverwerten. Die geotechnischen Bodenuntersuchungen des Büros Geokom und der GUG mbH vom 12.07.2018 (Anhang 8) enthalten als Ergebnis die bodenmechanischen Eigenschaften des auszuhebenden und neu aufzubauendes Untergrunds. Das Konzept zum Bodenschutz und Bodenmanagement vom 18.03.2018 (Anhang 9) kommt zu dem Ergebnis, dass sämtlicher Aushub einer Wiederverwertung vor Ort zugeführt werden kann und ist bei Umsetzung der Baumaßnahme zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind fortwährend geo- und umwelttechnisch durch einen Sachverständigen bzw. von einer Untersuchungsstelle zu begleiten, der/die die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügt (vgl.

SV-BodAltIVO NRW vom 23.06.2002, GVBl. NRW vom 31.07.2002, S. 361 ff). Der Sachverständige ist im Vorfeld gegenüber der zuständigen Bodenschutzbehörde schriftlich zu benennen. Vom Sachverständigen sind regelmäßig Aufzeichnungen (z.B. Bautagebuch, Datenblätter) über die Überwachungstätigkeit, wie z.B. augenscheinliche Kontrolle des Einbaumaterials, Überprüfung der Einbauhöhen, der Einbaumengen und der Fläche etc., durchzuführen. Anfallendes überschüssiges Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen. Der Verbleib des Materials ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen und vom Gutachter zu dokumentieren. Für die Verwertung erforderliche Erlaubnisse bzw. Genehmigungen sind im Vorfeld bei den zuständigen Behörden einzuholen.

Wichtige Voraussetzung für die Wiederverwertung der Böden ist, dass die Schadstoffsituation nicht nachteilig verändert und eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen wird. Die gutachterliche Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. Mansfeldt von Juli 2018 (Anhang 12) bewertet das Mobilisierungspotenzial von Böden mit naturbedingt erhöhten Arsengehalten im Zuge der geplanten Umlagerung als unkritisch. Es tritt insgesamt keine die Schadstoffsituation am Aufbringungsort nachteilig verändernde Situation ein, im Gegenteil wird durch die baubedingte Umlagerung von „nass zu trocken“ das Mobilisierungspotenzial von Arsen deutlich eingeschränkt.

#### **4.5 Ökologische Verhältnisse**

Die erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, die noch über die Uferumgestaltung im Bereich der Issel und die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich der Rückverlegungsfläche hinausgehen, umfassen aufgrund der Betroffenheit des Brutreviers eines Schwarzkehlchenpaares einen vorgezogenen Ausgleich zur Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktion auf einer zusammenhängenden Fläche von 2 ha.

Die Ausgleichsfläche soll in Form eines externer ökologischen Ausgleichs gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 (1a) BauGB durch eine Anreicherung

mit Strukturelementen (Säumen, Sitzwarten), der dauerhaften Verringerung der Nutzungsintensität und dem Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz als strukturreiches Extensivgrünland entwickelt werden. Eine ausführliche Beschreibung der ökologischen Verhältnisse erfolgt im Umweltbericht des Büros für Landschaftsplanung Böhling von Dezember 2018 (Anhang 3).

#### **4.6 Klimatische Verhältnisse/Klimaschutz**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20) festgestellt, dass der Staat einer Klimaschutzverpflichtung aus Art. 20a GG unterliegt und dass dieser Klimaschutzauftrag eine besondere (internationale) Dimension aufweist. Die Belange des Klimaschutzes sind nach den Feststellungen des Verfassungsgerichts bei staatlichen Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt grundsätzlich auch für die kommunale Bauleitplanung. Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ist nachfolgend Rechnung getragen worden.

Das Klima des Plangebietes entspricht aufgrund der Offenheit des Raumes den allgemeinen Verhältnissen des Klimabezirkes „Nieder-rheinisches Tiefland“. Es gibt keine Frischluftleitbahnen oder geländeklimatischen Gegebenheiten, die zu besonderen Standortbedingungen führen.

Emissionen relevanten Ausmaßes sind aufgrund der Beschränkung der Produktionsprozesse und Betriebstätigkeiten auf innerhalb der Fertigungshalle nicht zu erwarten. Die Gebäude sollen geothermisch geheizt und gekühlt werden sowie durch eine Photovoltaik-Anlage mit Energie versorgt werden. Sie nutzen somit erneuerbare Energien. Eine Vorbelastung des Raumes ergibt sich durch die von der Landstraße L 605 im Norden des Plangebietes ausgehende Schadstoffausbreitung.



Ausführliche Erläuterungen sind dem Kapitel 5.4 des Umweltberichtes von Dezember 2018 (Anhang 3) zu entnehmen.

#### **4.7 Umliegende Bebauung**

Das Vorhaben wird in der Nähe der vorhandenen Wohngebäude (Gendringer Str. 103, 105, 107a, 111) ausgeführt. Bei der Planung und der Umsetzung des Vorhabens ist damit besonderes Augenmerk auf die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf die Reduzierung des Immissionsaufkommens, zu legen.

Das zu erwartende Emissionsaufkommen wurde daher im Zuge des Bauleitplanverfahrens untersucht und im Gutachten „Geräuschemissionen und -immissionen des erweiterten Betriebes der Trox GmbH am Standort Gendringer Str. 85 in Isselburg-Anholt“ der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 25.03.2022 (Anhang 16) detailliert beschrieben.

Grundsätzlich sind zumutbare baubedingte Emissionen (Staub, Lärm und Erschütterungen) unvermeidlich. Die maximalen Lärmemissionen sowie Staub und Erschütterungen sollen im Zuge der Baumaßnahme – unter anderem durch eine Bauzeitbeschränkung zwischen 7:00 und 20:00 Uhr – auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Die Wohnnutzungen sind vor allem durch die vom Straßenverkehr der L 605 ausgehende Lärm- und Schadstoffausbreitung vorbelastet. Betriebsbedingte Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den angrenzenden Wohnhäusern sind durch das Vorhaben nach den Ergebnissen des Gutachtens nicht zu erwarten. Ausführliche Erläuterungen sind dem Kapitel 5.6 des Umweltberichtes von Dezember 2018 (Anhang 3) und dem Gutachten zu den Geräuschemissionen und -immissionen des erweiterten Betriebes der Trox GmbH am Standort Gendringer Str. 85 in Isselburg-Anholt der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG (Anhang 16) zu entnehmen.

Die Fertigungsprozesse im Bereich der geplanten Betriebserweiterung sind mit keinen weiteren relevanten Emissionen von Staub oder sonstigen Luftverunreinigungen wie auch Erschütterungen verbunden, die zu einer Belastung der Nachbarschaft führen könnten.

Einer möglichen visuell bedrängenden Wirkung der neuen Werkhalle auf das unmittelbare Umfeld und insbesondere die angrenzende Wohnbebauung wird durch die geplanten und bereits bestehenden Gehölzstrukturen wirksam entgegengewirkt. Die im Norden bestehenden Wohnflächen weisen an der Grundstücksgrenze zur Werkserweiterung bereits einen dichten und hohen Gehölzbestand aus Strauch- und älteren Baumarten mit entsprechender abschirmender Wirkung auf. Die neue Halle weist darüber hinaus Abstände von mindestens 20 m zu den Gartenflächen und über 80 m zu den angrenzenden Wohngebäuden auf.

Optisch wird das Landschaftsbild zwar durch die erweiterten baulichen Anlagen verändert, jedoch infolge der begleitenden Eingrünungsmaßnahmen und insbesondere der Steigerung von Naturnähe und Vielfalt auf den angrenzenden Ausgleichsflächen nicht in seiner Erholungsfunktion beeinträchtigt.

#### **4.8 Nähe zum Staatsgebiet der Niederlande**

Das Vorhabengebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu der Grenze zu den Niederlanden.

In Anbetracht der Lage des Vorhabens in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet sowie der mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen ist nicht auszuschließen, dass der vorliegende Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen auf die Niederlande haben kann. Es erfolgt damit gemäß § 4a Abs. 5 S. 2 BauGB eine grenzüberschreitende Beteiligung nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird auf die grenzüberschreitende Beteiligung hingewiesen.

#### **4.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die Werkserweiterung kann aus tatsächlichen und wirtschaftlichen Gründen ausschließlich unmittelbar angrenzend an den bestehenden Betrieb erfolgen. Ein Ausweichen auf andere Standorte im Gemeindegebiet ist nicht möglich, da eine in Betrieb befindliche Produktionslinie erweitert werden soll. Dies erfordert die unmittelbare räumliche Anbindung an die bestehende Produktionsstätte.

Hierfür sind im Einzelnen folgende Gründe zu nennen: Ohne den unmittelbaren Anschluss an die bestehenden Werksgebäude ist die Werkserweiterung für den geplanten Produktionsprozess weder technisch noch wirtschaftlich realisierbar. Ein externer Standort hätte zwangsläufig zur Folge, dass schon vorhandene Produktionseinrichtungen am jetzigen Standort in erheblichem Umfang demontiert und an den neuen Standort verbracht werden müssten. Produktionsflächen am jetzigen Standort würden brach fallen. Stattdessen müssten für die beiden Standorte die logistischen Probleme gelöst werden, was erhebliche Mehrkosten verursachen und Wettbewerbsnachteile bedeuten würden. Neben wirtschaftlichen Gründen sind auch umweltrelevante Gründe anzuführen, beispielsweise ist der erforderliche Transport von Materialien, Halbfertiggütern, etc. ist mit zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Ausstößen verbunden.

Die 2. Werkserweiterung ist für das Unternehmen zwingend erforderlich, um den Fortbestand des Werks Anholt zu sichern.

Ziel der Planung ist folglich die Stärkung der Belange der Wirtschaft in der Stadt Isselburg, insbesondere im Hinblick auf die die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Gleichzeitig soll die Planung der Sicherung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen und der Stärkung und Sicherung der Belange des Hochwasserschutzes dienen.

Die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung wird im Kapitel 5.2 detailliert erläutert.

## **5 Umweltbericht**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ein Umweltbericht durch das Büro für Landschaftsplanung Böhling (Anhang 3) erstellt.

Der Umweltbericht betrachtet detailliert die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege, gemäß §§ 2 Abs. 4, 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB und bewertet die Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Durchführung der Planung sowie deren Wechselwirkungen untereinander.

Im Planungsraum vorhandene Schutzgebiete und NATURA 2000 Gebiete umfassen u.a. das FFH-Gebiet „Klev'sche Landwehr, Anholt, Issel, Feldschlaggraben und Regnieter Bach“ (Gebiets-Nr. DE-4104-304) für den im Westen an das Plangebiet angrenzenden Teilabschnitt des Feldschlaggrabens sowie die südwestlich gelegenen Verläufe der Issel und Klev'schen Landwehr. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf Schutz und Erhalt der Schlammpeitzger Population. Im Südosten liegt gemäß Angabe im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV (Stand Oktober 2022) das nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotop „BT-4104-2016- 2001“. Hierbei handelt es sich um Flutrasen auf feucht-nassem Standort (gesetzlich geschützter Biotop: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen).

Die für die Ausgleichsflächen vorgesehenen Teilflächen des Plangebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet „LSG-Issel“ (LSG 4104-002 / Nr. 2.2.1 gemäß Landschaftsplan Isselburg).

Die gemäß §1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB zu berücksichtigenden Belangen des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden werden im Kapitel 4.1.1 detailliert erläutert.

## **5.1 Betroffenheit von Schutzgütern und Auswirkungen der Planung**

### **5.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt umfasst hierbei Biotoptypen, Vegetation, Avifauna, Fischfauna und Amphibien im Planungsgebiet. Ausführliche Erläuterungen sind dem Kapitel 5.1 des Umweltberichtes von Dezember 2018 (Anhang 3) zu entnehmen.

Die Biotoptypen im Planungsraum sind geprägt durch intensiv genutztes Grünland, das aufgrund hoher Grundwasserspiegel teilweise vernässt ist. Im Westen befindet sich außerhalb der geplanten Baufläche eine wasserführende Rinne mit Binsen, Wasserschwadentröhricht und feuchten Hochstaudenfluren. Mitten im Plangebiet verläuft der Feldschlaggraben. Dieser ist im Regelprofil ausgebaut und wird regelmäßig unterhalten. Die Böschungen sind dementsprechend überwiegend mit Grasfluren und nitrophytischen Staudenfluren bewachsen.

Die Vegetation wurde im Rahmen floristische Erhebungen mit 113 Pflanzenarten erfasst.

Die Grünlandflächen im Plangebiet sind Mäh- und Weideflächen und insgesamt mäßig arten- und krautreich. In Muldenlagen sind sie mit verschiedenartigen Flutrasen durchsetzt. Insbesondere um die Rinnestruktur sind diese besonders gut ausgeprägt. Im Randbereich dieser ist eine Art der Vorwarnliste NRW angetroffen (Kuckucks-Lichtnelke) worden. Rote Liste-Pflanzengesellschaften liegen nicht vor.

Die Makrophytenvegetation im wasserführenden Sohlbereich des Feldschlaggrabens ist nur fragmentarisch ausgebildet.

Die Vegetation der wasserführenden Rinnestruktur weist teilweise Arten der Vorwarnliste NRW auf, gefährdete Pflanzengesellschaften wurden nicht erfasst.

Auswirkungen der Durchführung der Planung umfassen vor allem den Verlust von Lebensräumen durch Überbauung / Flächeninanspruchnahmen im Bereich der geplanten Werkserweiterung, der Rückverlegung der bestehenden Verwallung, der Herstellung des neuen Feldschlaggrabens sowie der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme im Baufeldbereich. Die in Anspruch genommenen Flächen und Biotopstrukturen sind jedoch weder besonders schutzwürdig noch von hoher ökologischer Wertigkeit. Weitere Auswirkungen umfassen beispielsweise die ökologisch positiv zu bewertende Vernäsung der durch die Rückverlegung der Verwallung wieder der natürliche Hochwasserdynamik zugeführten Flächen.

Die Avifauna im Untersuchungsraum umfasst 56 Vogelarten, von denen 10 Arten auf der Roten Liste stehen und 18 als planungsrelevant gelten. Es ist also ein relativ artenreicher Lebensraum betroffen. Im geplanten Baufeld selbst ist durch die intensive Nutzung jedoch von einer untergeordneten Bedeutung der Flächen als Brutraum für die Vögel auszugehen. Hervorzuheben ist das Brutvorkommen von Schwarzkehlchen im Bereich der geplanten Werkserweiterung, es konnten jedoch hier keine gefährdeten Vogelarten nachgewiesen werden. Den Grünlandflächen im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche sind keine besondere Bedeutung als Brut- und Nahrungsraum für Brutvögel zuzuweisen.

Auswirkungen der Durchführung der Planung umfassen unter anderem auch den Verlust von Lebensräumen durch Überbauung / Flächeninanspruchnahmen im Bereich der geplanten Werkserweiterung, der Rückverlegung der bestehenden Verwallung, der Herstellung des neuen Feldschlaggrabens sowie der Neugestaltung des rechten Isselufers. Während die Grünlandflächen aufgrund der intensiven Nutzung und des hohen Ausräumungsgrades keine besondere Bedeutung als Brut- und Nahrungsraum aufweisen, werden im Bereich des Isselufers und der bestehenden Verwallung Lebensräume für einige Vogelarten beansprucht.

Durch anlagenbedingte Veränderungen kommt es zur dauerhaften Veränderung von Lebensräumen. Im Rückverlegungsbereich sollen die bisher intensiv genutzten Grünlandflächen zukünftig der Hochwasserdynamik der Issel unterliegen und somit die Entwicklung von naturnäheren Flutrasen begünstigen, welcher eine deutliche Aufwertung der Lebensraumqualität für Vögel ermöglicht. Die naturnahe Umgestaltung des Isselufers durch gewässerstrukturverbessernde Maßnahmen wie Gerinneaufweitung, Uferabflachungen, Entfernung von Ufersicherungen und Einbringen von Totholz, soll ein Entwicklungspotenzial geschaffen werden, das über den betroffenen Isselabschnitt hinauswirkt und die Naturentwicklung unterstützt.

Die geplante Werkserweiterung hat visuelle und akustische Störwirkungen vor allem durch die Präsenz von Menschen zur Folge. Der potentielle Auswirkungsbereich wurde auf einen Umkreis bis ca. 200 m ermittelt, Teile des Plangebietes in dieser Entfernung unterliegen jedoch bereits erheblichen anthropogenen Vorbelastungen. Neben temporären baubedingten Störungen sind dauerhaften betriebsbedingten Störungen mit Wirkung vor allem in süd-/südwestliche Richtung betrachtet worden. Die größte Störwirkung geht hier vor allem von der geplanten Umfahrung der Werkshalle aus, Fertigungs- und Verladevorgänge finden innerhalb der geplanten Halle statt, die vorgesehenen Parkplätze befinden sich im Norden, sodass hier keine relevanten Störwirkungen zu erwarten sind. Die geplante Eingrünung der Anlagenfläche auf der süd-südwestlichen Böschung bewirkt eine Abschirmung der Ausgleichsflächen gegenüber visuellen Störreizen.

Die Fischfauna im Feldschlaggraben wurde mit 4 Arten nachgewiesen, wobei der Gesamtfang der Befischung zu 99,2 % aus den ungefährdeten Arten des Neunstachlichen und Dreistachligen Stichlinge bestand. Lediglich 1 juveniler Hecht und 2 Exemplare, subadult und juvenil, des Schlammpeitzgers konnten nachgewiesen werden.

Weitere Auswirkungen der Durchführung der Planung bestehen im vorübergehenden Verlust von Gewässerlebensraum durch Überbauung auf einer Länge von ca. 325 m. Der neu herzustellende Feldschlaggraben wird eine Länge von ca. 355 m aufweisen und weiterhin hinter der geplanten Verwallung liegen und vor Aufhebung des alten Verlaufes hergestellt. Mit der Umverlegung werden drei bestehende Verrohrungen aufgehoben (Gesamtlänge ca. 23 m), im neuen Verlauf ist nur ein Durchlass (Länge ca. 5 m) vorgesehen. Die Ausgestaltung des neuen Grabenprofils und der angrenzende Entwicklungskorridor wurde an die Lebensraumanforderungen des Schlammpeitzgers und die Blaue Richtlinie angepasst. Zum Schutz der Schlammpeitzgerpopulation sollen Grabensedimente und Wasserpflanzenbestände in den neu herzustellenden Grabenabschnitt umgesetzt werden, die Individuen evakuiert und umgesetzt werden und die Unterhaltung des Feldschlaggrabens auf den Schlammpeitzger abgestimmt werden. Detaillierte Angaben sind der FFH-Verträglichkeitsstudie des Büros für Umweltplanung Böhling von Dezember 2018 (Anhang 6) zu entnehmen.

Nachgewiesene Amphibien im Planungsgebiet umfassen lediglich zwei adulte Exemplare des Grasfroschs, welcher auf der Vorwarnliste steht. Das Planungsgebiet hat nur eine sehr geringe Bedeutung für Amphibien.

Auswirkungen der Durchführung der Planung auf die lokale Amphibienvfauna sind vor allem durch die Extensivierungsmaßnahmen im Bereich der Ausgleichsfläche positiv zu bewerten.

Zur Fledermausfauna liegen keine Erhebungen vor. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten sind im Bereich der durch die Werkserweiterung betroffenen Flächen auszuschließen. Eine mögliche Nutzung als Jagdraum ist nicht auszuschließen, aufgrund der artspezifischen Präferenzen jedoch ohne essenzielle Bedeutung. Durch die geplante Extensivierung von Grünlandflächen, Förderung der Auendynamik sowie naturnahe Umgestaltung von Feldschlaggraben und Isselufer wird das Gebiet als Lebensraum für Insekten und



somit als Nahrungsraum von Fledermäusen aufgewertet. Detaillierte Angaben sind dem artenschutzrechtlichen Gutachten des Büros für Landschaftsplanung Böhling von Dezember 2018 (Anhang 5) zu entnehmen.

Zur Insektenfauna liegen keine Erhebungen vor. Für die im Rahmen der Artenschutzbetrachtungen geprüften planungsrelevanten Arten sind Vorkommen im betroffenen Gebiet nicht zu erwarten.

Für die Werkserweiterung ist - wie bereits bestehend - eine Außenbeleuchtung vorgesehen. Von der Produktionshalle selbst sind aufgrund nahezu geschlossener Fassaden keine wesentlichen Lichtemissionen zu erwarten. Lichtemissionen können zu Beeinträchtigungen insbesondere nachtaktiver Arten führen. Künstliches Licht kann dabei sowohl anlockende als auch vergrämende Wirkung haben. Für viele Insektenarten sind Lichtquellen direkte oder indirekte Todesfallen, da sie angelockt werden und verbrennen, verhungern oder zu leichter Beute werden können. Zugvögel können durch künstliche Lichtquellen die Orientierung im Raum verlieren während nachtaktive Vogelarten und Fledermäuse vergrämt werden können.

Der Werksstandort liegt in unmittelbarer Ortsrandlage angrenzend in nordöstliche und südöstliche Richtung, so dass bereits eine Vorbelastung durch künstliche Beleuchtung des Raumes gegeben ist. Artenschutzrechtlich relevante Konflikte sind hier daher auszuschließen. Südwestlich und nordöstlich jedoch liegen gegenüber Lichtbelastung empfindliche Freiflächen der Isselaue. Hier ist aufgrund der geringen Bedeutung für Brutvogel- und Fledermausfauna jedoch ebenfalls kein artenschutzrechtlicher Konflikt zu erwarten. Die Werkshalle weist in südliche und westliche Richtung keine Fensterflächen auf.

Baubedingte Lichtemissionen sind durch die zur Minderung von baubedingten Emissionen vorgesehene Bauzeitbeschränkung auf 7:00 bis 20:00 Uhr nur in der Winterzeit zur Dämmerungsphase zu erwarten. Zu dieser Jahreszeit sind Insekten wie auch Fledermäuse nur

wenig aktiv, so dass die Empfindlichkeit gegenüber der künstlichen Beleuchtung stark gemindert bis nicht gegeben ist. Eine generelle nächtliche Beleuchtung der Baustelle ist nicht vorgesehen. Insgesamt sind auch bei zeitlich eng begrenzter Ausleuchtung von Bauabschnitten der Rohbauphase keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte zu erwarten, da der Innenausbau bei geschlossener Halle durchgeführt wird und sich zu diesem Zeitpunkt die umgebenden Ausgleichsflächen noch in Entwicklung der steigenden Lebensraumbedeutung befinden.

Betriebsbedingte Lichtemissionen sind u.a. durch die Umfahrung der neuen Werkshalle in der Dunkelheit zu erwarten. Die Abstrahlung in die Flächen der Isselaue soll durch die Pflanzung mehrreihiger Hecken weitgehend unterbunden werden. Die im Winter verringerte Abschirmwirkung ist aufgrund verringerter Empfindlichkeit der Fauna zu dieser Jahreszeit ausreichend. Liefervorgänge sind nur im Zeitraum vom 6:00 bis 22:00 Uhr vorgesehen. Die Belastung durch Beleuchtung des Betriebsgeländes aus Gründen der Betriebssicherheit kann durch Lichtlenkung und die Verwendung geschlossener staubdichter Lampen sowie Lichtquellen mit wirkungsarmen Spektren wirkungsvoll gemindert werden. Auch eine situationsbedingte Beleuchtung kann mögliche Belastungen durch Lichtemission vermindern. Detaillierte Angaben sind dem Kapitel 3 der Ergänzung des Fachbeitrags zum Artenschutz des Büros für Landschaftsplanung Böhling vom 21.01.2022 (Anhang 13) zu entnehmen.

Die Lebensraumfunktionen für insbesondere naturraumtypische Auenarten werden durch die Förderung der Auendynamik und Extensivierung der Bodennutzung der Auenstandorte, die naturnahe Gestaltung von Isselufer und Feldschlaggraben sowie die Verbesserung der Durchgängigkeit des Feldschlaggrabens insgesamt gestärkt.

Veränderungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt haben Einfluss auf das Landschaftsbild bzw. -empfinden und damit auf dessen Attraktivität für die Erholung als Teil des Schutzgutes Landschaft (vgl. Kapitel 5.1.5).

### **5.1.2 Schutzgut Boden / Fläche**

Das Schutzgut Boden wird in seiner Archivfunktion, Lebensraumfunktion und Regelungsfunktion, das Schutzgut Fläche anhand des Grades der Überbauung, Versiegelung und Zerschneidung betrachtet. Ausführliche Erläuterungen sind dem Kapitel 5.2 des Umweltberichtes von Dezember 2018 (Anhang 3) zu entnehmen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Niederterrassen-Aufschüttungen des Rheins aus der Weichsel-Kaltzeit innerhalb der weitgehend ebenen Talauflage der Issel. Der dominierende Bodentyp ist ein Gley der Bodeneinheit G231GW2, nur im äußeren Nordosten ist an den Niederungsbereich angrenzender Plaggenensch (Bodeneinheit mE751) anzutreffen. Die Böden weisen flächendeckend naturbedingt erhöhten Arsengehalt auf. Die Gutachterliche Stellungnahme zum Mobilisierungspotenzial von Böden mit naturbedingt erhöhten Arsengehalten von Univ.-Prof. Dr. Mansfeldt von Juli 2018 gibt detailliert Auskunft über möglichen Umgang mit und Verwendung von den angebotenen Böden (Anhang 12). Insgesamt wird hier die natürliche Belastungssituation im Vergleich zu anderen Niederungsgebieten in Deutschland nicht ungewöhnlich hoch eingestuft. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Der durch die geplante Werkserweiterung zu überbauende Gley ist in seiner Archivfunktion mäßig schutzwürdig einzustufen und in der zugehörige Bodenlandschaft weit verbreitet. Der Boden unterliegt fast auf der gesamten Fläche des Plangebiets intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, somit ist der Grad des anthropogenen Einflusses mäßig und der Grad der Naturnähe mittel. Er weist keine besonderen abiotischen Bedingungen für ein Biotopentwicklungspotenzial und somit als Lebensraumfunktion auf. Die Regelungsfunktion des Gleys ist aufgrund hoher Grundwasserstände und kurzen Filterstrecken als mäßig einzustufen.

Der durch die geplante Werkserweiterung zu überbauende Plaggenensch ist als Boden mit hoher Archivfunktion besonders schutzwürdig. Er weist wie Gley keine besonderen abiotischen Bedingungen

für ein Biotopentwicklungspotenzial und somit als Lebensraumfunktion auf.

Auswirkungen der Durchführung der Planung auf den Boden bestehen vor allem im Verlust der natürlichen Bodenhorizonte durch Überbauung bzw. Flächeninanspruchnahme durch die geplante Werkserweiterung, die Rückverlegung der bestehenden Verwallung und die Herstellung des neuen Feldschlaggrabens. Laut dem Bericht zum Bodenschutz und Bodenmanagement des Büros Geokom vom 17.12.2018 (Anhang 9) können sämtliche Bodenmassen einer Wiederverwendung vor Ort zugeführt werden. Für den gesamten Planbereich sind keine Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder anderweitige Bodenverunreinigungen bekannt. Eine Kontamination der Böden mit Schadstoffen durch Produktionsprozesse und Betriebstätigkeiten der geplanten Werkserweiterung ist nicht zu erwarten.

Die Flächen im Bereich der geplanten Werkerweiterung sind derzeit vollständig unbebaute und unversiegelte Freiflächen, sodass hier von einer besonderen Schutzwürdigkeit auszugehen ist. Ein besonderer Schutzstatus besteht hingegen nicht. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes „Isselburg“ sieht für die geplanten Flächen der Werkserweiterung die „Gestaltung des Stadtrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild“ vor, dieser Bereich ist weitgehend aus dem Landschaftsschutzgebiet „LSG-Issel“ ausgenommen.

Auswirkungen der Durchführung der Planung auf die Fläche bestehen vor allem in der Neuversiegelung einer Fläche von ca. 33.310 m<sup>2</sup> und Teilversiegelung von einer Fläche von ca. 780 m<sup>2</sup>. Es ergeben sich jedoch keine neuen Zerschneidungswirkungen, da die Flächen direkt an bereits bebaute Flächenangrenzen und bereits bestehende Verkehrsanlagen weitestgehend genutzt werden.

Die geplanten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen dienen der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen biotischen wie auch abiotischen Wert- und Funktionselementen sowie der landschaftsgerechten Neugestaltung des

Landschaftsbildes. Durch die Extensivierung der Bodennutzungen in den Ausgleichsflächen sowie Förderung einer natürlichen Auendynamik durch die Rückverlegung der Isselverwallung werden die Böden in ihrer natürlichen Entwicklung wie auch Bodenfunktion insgesamt gestärkt. Die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit bleibt dabei innerhalb der Ausgleichsflächen erhalten.

Veränderungen des Schutzgutes Boden / Fläche in seiner Lebensraum- und Archivfunktion haben Einfluss auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (vgl. Kapitel 5.1.1), das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (vgl. Kapitel 5.1.7) sowie in seiner Schutzfunktion für das Grundwasser auf das Schutzgut Wasser (vgl. Kapitel 5.1.3).

### **5.1.3 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser wird in die Teilbereiche Oberflächengewässer und Grundwasser unterteilt. Schutzziele sind die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer sowie die Sicherung der Quantität und Qualität der Grundwasservorkommen. Ausführliche Erläuterungen sind dem Kapitel 5.3 des Umweltberichtes von Dezember 2018 (Anhang 3) zu entnehmen.

Fließgewässer besitzen vor allem durch ihre Verbindungs-, Transports- und Ausbreitungsfunktion für Organismen und Stoffe hohe Bedeutung im Naturhaushalt. Im Plangebiet vorhandene Oberflächengewässer umfassen die Issel im Süden der geplanten Ausgleichsflächen und den Feldschlaggraben mittig im Plangebiet.

Das bestehende Werksgelände reicht bis ca. 50 m an das Hauptgerinne der Issel heran, welches in diesem Bereich ca. 12 m breit ist. Die Issel ist ein im Trapezprofil ausgebauter, begradigter Tieflandfluss. Sie ist beidseitig durch eine Verwallung begrenzt und überflutet im Hochwasserfall eine großflächige Aue. Das Überschwemmungsgebiet für das HQ<sub>100</sub> umfasst das gesamte Plangebiet. Die Be-

deutung der Issel liegt damit vor allem in ihrer Funktion als großräumiges Vernetzungselement, ihre Gewässerstruktur im Plangebiet ist deutlich (Umfeld rechts) bis sehr stark (Sohle und Ufer) verändert.

Der Feldschlaggraben ist ein im Trapezprofil angelegter, ca. 1,5 m ins umliegende Gelände einschneidender Entwässerungsgraben, der regelmäßig unterhalten wird. Er ist als bedingt naturfern einzustufen und erlangt eine besondere Bedeutung nur durch das Vorkommen des Schlammpeitzgers (vgl. Kapitel 5.1.1).

Das Grundwasser im Plangebiet weist nur geringe Flurabstände von 0,5-1,5 m auf. Der Grundwasserstrom bewegt sich von östlicher in westliche Richtung mit einem flachen Gefälle der Grundwasseroberfläche von ca. 1 ‰. Die sandig-kiesigen Schichten der Niederterrasse sind ein ergiebiger Grundwasserleiter. Die tonig-lehmigen Deckschichten des Gleys bilden jedoch aufgrund kurzer Filterwege eine nur mäßig wirksame Schutzbarriere für das Grundwasser gegenüber Schadstoffeinträgen. Gleichzeitig ist aufgrund geringer Flurabstände von Pflanzenverfügbarkeit des Grundwassers auszugehen. Es findet keine Grundwassergewinnung im näheren oder weiteren Umfeld des Plangebietes statt.

Auswirkungen der Durchführung der Planung auf die Oberflächengewässer sind im Wesentlichen durch die Veränderung des Retentionsraumes im Überschwemmungsgebiet der Issel, die Überbauung des Feldschlaggrabens und die Neuversiegelung von Flächen bzw. die Ableitung des darauf anfallenden Niederschlagswassers zu erwarten. Detaillierte Ausführungen zur Hochwasserverträglichkeit der Maßnahme befinden sich im Kapitel 4.1.1. Das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird durch den Einsatz von Straßenablauffiltern gereinigt. Aus unterhaltungstechnischen Gründen sind auf den Dächern der Werkshalle keine Begrünungen vorgesehen und somit auch nicht puffernd in die Berechnungen eingegangen. Auf den Dächern ist die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zur Energiegewinnung vorgesehen.

Durch die Umverlegung des Feldschlaggrabens wird neben einer Laufverlängerung durch den Entfall von zwei Rohrdurchlässen eine Verbesserung der Durchgängigkeit erzielt. Der neue Verlauf wird binnenseits der neu anzulegenden Verwallung angelegt und unterliegt somit weiterhin nicht dem regelmäßigen Überflutungsregime der Issel.

Auswirkungen der Durchführung der Planung auf den Grundwasserstand sind laut gutachterlicher Stellungnahme zur Grundwasserverträglichkeit des IWW RWTH Aachen University von Oktober 2018 (Anhang 11) bei einem HQ<sub>100</sub>-Ereignis nur lokal sehr begrenzt auf Trox-eigenen Flächen zu erwarten. Die Vernässung der Aue ohne grundwasserbedingte Auswirkungen auf Gebäude ist aus ökologischer Sicht zu begrüßen. Eine Kontamination des Grundwassers mit Schadstoffen durch Produktionsprozesse und Betriebstätigkeiten der geplanten Werkserweiterung ist nicht zu erwarten.

Die Retentionsfunktion der Isselaue wird durch die Rückverlegung der Isselverwallung wiederhergestellt bzw. das erreichte Retentionsvolumen leicht gesteigert. Durch die geplante naturnahe Umgestaltung des Isselufers und naturnahe Gestaltung des Feldschlaggrabens wird zudem eine Verbesserung der Gewässerverhältnisse erreicht.

Wesentliche Veränderungen des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten, es bestehen also nur geringe Einflüsse auf andere Schutzgüter.

#### **5.1.4 Schutzgut Klima und Luft**

Das Schutzgut Klima und Luft verfolgt die Ziele der Erhaltung des Bestandsklimas und lokalklimatischer Regenerations- und Austauschfunktionen sowie von Luftreingebieten und die Vermeidung von Luftverunreinigungen. Ausführliche Erläuterungen sind dem Kapitel 5.4 des Umweltberichtes von Dezember 2018 (Anhang 3) zu entnehmen.

Das Klima des Plangebietes entspricht aufgrund der Offenheit des Raumes den allgemeinen Verhältnissen des Klimabezirkes „Nieder-rheinisches Tiefland“. Es gibt keine Frischluftleitbahnen oder geländeklimatischen Gegebenheiten, die zu besonderen Standortbedingungen für Pflanzen führen.

Emissionen relevanten Ausmaßes sind aufgrund der Beschränkung der Produktionsprozesse und Betriebstätigkeiten auf innerhalb der Fertigungshalle nicht zu erwarten. Die Gebäude sollen geothermisch geheizt und gekühlt werden sowie durch eine Photovoltaik-Anlage mit Energie versorgt werden. Sie nutzen somit erneuerbare Energien. Eine Vorbelastung des Raumes ergibt sich durch von der Landstraße L 605 im Norden des Plangebietes die ausgehende Schadstoffausbreitung.

Auswirkungen der Durchführung der Planung auf das Klima und die Luft sind insgesamt nicht zu erwarten.

Wesentliche Veränderungen des Schutzgutes Klima und Luft sind nicht zu erwarten, es bestehen also auch keine signifikanten Einflüsse auf andere Schutzgüter.

#### **5.1.5 Schutzgut Landschaft**

Das Schutzgut Landschaft und Attraktivität der Landschaft für die Erholung wird durch Betrachtung des Landschaftsbildes inklusive landschaftsästhetischer Empfindlichkeit anhand des landschaftsästhetischen Eigenwertes, der visuellen Verletzlichkeit und der Schutzwürdigkeit bewertet. Ausführliche Erläuterungen sind dem Kapitel 5.5 des Umweltberichtes von Dezember 2018 (Anhang 3) zu entnehmen.

Charakteristische Landschaftsstrukturen, also typische und prägende Ausstattungsmerkmale innerhalb der Wirkzonen I (200 m Umkreis um Werksstandort) und II (1500 m Umkreis um Werksstandort),



sind der Flusslauf der Issel, die Entwässerungsgräben wie der Feldschlaggraben, die Anholtsche Issel, der Rauhenhorster Graben und die Klev'sche Landwehr, Wasserflächen, das Grünland, kleinere und ausgeprägte Waldflächen, Einzelbäume und Baumgruppen, Siedlung sowie die Parkanlagen um Schloss Anholt und das niederländische Huize Landfort.

Besondere ästhetische Wirksamkeit besitzen die typischen Landschaftselemente des Flusslaufs der Issel, eine Gruppe aus alten Linden und Eichen an der Issel, der waldartige naturnahe Gehölzbestand im Bereich der Parkanlage des Huize Landfort, eine freistehende Gruppe aus alten Pappeln am südlichen Isselufer sowie kleine Waldflächen und Feldhecken in der weitgehend ausgeräumte Ackerlandschaft im Südwesten. Die geplante Werkshalle als untypischen Landschaftselement hebt sich deutlich vom übrigen landschaftlichen Kontext ab.

Der landschaftsästhetische Eigenwert wird anhand von Vielfalt, Naturnähe, Eigenartsverlust sowie Lärm- und Geruchsbelästigung, die visuelle Verletzlichkeit anhand Reliefierung, Strukturvielfalt und Vegetationsdichte bewertet. Der landschaftsästhetische Eigenwert wird insgesamt als hoch bewertet. Gleichzeitig ist durch die starke Ausräumung der Agrarlandschaft eine hohe landschaftsästhetische Empfindlichkeit gegeben.

Anholt hat aufgrund seiner Randlage zum Ruhrgebiet und als Ausgangs- und Kreuzungspunkt eines dichten Netzes aus Wander- und Radwanderwegen eine wichtige Rolle als landschaftsbezogener Erholungsraum.

Auswirkungen der Durchführung der Planung auf die Landschaft bestehen in Totalverlust von Landschaft und landschaftsästhetischen Qualitätsverlust durch Vielfaltsverlust, Naturnäheverlust, Maßstabsverlust und Oberflächenverfremdung, wobei keine Landschaftselemente mit besonderer ästhetischer Wirkung verloren gehen. Kompensierende Maßnahmen bestehen unter anderem in der naturnahen

Umgestaltung des Isselufers, der Reaktivierung der Auendynamik und der Schaffung von Extensivgrünland in der Isselaue mit Anpflanzung einzelner Gebüsch. Auswirkungen auf die Erholungseignung des Raums durch betriebsbedingte Emissionen sind nicht zu erwarten, jedoch wird der technische Charakter der Werkserweiterung das Vielfaltserlebnis und das Naturerlebnis in bisher nicht betroffenen Sichtbereichen trotz Eingrünung der Halle stören.

Das Landschaftsbild wird zwar durch die erweiterten baulichen Anlagen verändert, jedoch infolge der begleitenden Eingrünungsmaßnahmen und insbesondere der Steigerung von Naturnähe und Vielfalt auf den angrenzenden Ausgleichsflächen nicht in seiner Erholungsfunktion beeinträchtigt.

Mit Durchführung der geplanten Kompensationsmaßnahmen wird die Leistungsfähigkeit des betroffenen Naturraumes wiederhergestellt und insbesondere im Hinblick auf die Auenfunktionen nachhaltig gestärkt. Das Landschaftsbild wird zwar verändert, in seiner landschaftsorientierten Erholungseignung jedoch erhalten.

Veränderungen des Schutzgutes Landschaft haben Einfluss auf das Schutzgut Mensch (vgl. Kapitel 5.1.6).

#### **5.1.6 Schutzgut Mensch**

Das Schutzgut Mensch betrachtet insbesondere die Aspekte Gesundheit bzw. Wohlbefinden der ortsansässigen Bevölkerung sowie die Wohn- und Wohnumweltfunktion. Die Erholungsfunktion wird unter dem Schutzgut Landschaft erfasst. Ausführliche Erläuterungen sind dem Kapitel 5.6 des Umweltberichtes von Dezember 2018 (Anhang 3) und dem Gutachten zu den Geräuschemissionen und -immissionen des erweiterten Betriebs der Trox GmbH am Standort Gendringer Str. 85 in Isselburg-Anholt- der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG (Anhang 16) zu entnehmen.

Der in diesem Gutachten auch beschriebene geplante zusätzliche Mitarbeiterparkplatz auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche östlich des Betriebsgeländes ist nicht Gegenstand der hier erläuterten 7. Erweiterung des Bebauungsplanes Anholt BW 7, Ortsteil Anholt „südlich Gendringer Straße“ der Stadt Isselburg.

Die nächste Wohnbebauung in Form von Einzelhäusern mit Gärten liegt im Nordosten des Planungsraums angrenzend an die Landstraße L 605. Im weiteren Nordosten beginnt die geschlossene Siedlungsfläche von Anholt.

Die Geräuschemissionen und -immissionen der Werkserweiterung wurden auf der Grundlage von Geräuschmessungen im bestehenden Betrieb sowie Angaben zu den Schalldämm-Maßen der Außenbauteile prognostiziert. Die Geräusche der zusätzlichen Geräuschquellen und der LKW-Fahrbewegungen auf dem Betriebsgelände wurden rechnerisch ermittelt und energetisch addiert.

Die geplante Produktionshalle der 2. Werkserweiterung soll Thermowände aus Sandwichelemente erhalten. Der Dachaufbau soll ebenfalls wärmeisoliert ausgeführt werden. Belichtung und Belüftung erfolgen über Lichtbänder im Dach. In der Schallausbreitungsrechnung werden 3.000 m<sup>2</sup> Lichtbänder im Dach berücksichtigt, von denen 10 % als geöffnet in Ansatz gebracht werden. Die Nordostseite des geplanten Gebäudes soll aus Schallschutzgründen massiv aus Betonfertigelementen ausgeführt werden. Zudem ist an der Nordostseite ein Büro- und Sozialtrakt vorgesehen. Im Erdgeschoss dieses Traktes sollen auch technische Anlagen (Trafos, Kompressoren, Notstromaggregat, Geothermie, usw.) untergebracht werden.

In der bestehenden Produktion werden Komponenten für Klima- und Lüftungsanlagen im 3-Schichtbetrieb gefertigt. In der geplanten Werkshalle wird u.a. die Metallverarbeitung mit Pressen und Stanzen untergebracht.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen nach Punkt 6.1 TA-Lärm die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mit Maximalpegeln, die die Richtwerte für die Tageszeit um mehr als 30 dB(A) überschreiten, ist nicht zu rechnen. Da zur Nachtzeit auf dem Betriebsgelände keine LKW-Fahrbewegungen vorgesehen sind, ist mit Überschreitungen des Maximalpegelkriteriums ebenfalls nicht zu rechnen.

Auch für eine Mittelungspegelbetrachtung werden die Immissionsrichtwerte zur Tageszeit nicht überschritten. Zur Nachtzeit sind Richtwertüberschreitungen um bis zu 4 dB(A) zu erwarten, maßgeblich hierfür sind die Parkplatzgeräusche des unmittelbar benachbart geplanten Parkplatzes, der nicht Teil dieses Verfahren ist.

Körperschalleinleitung in die Gebäudekonstruktion werden durch den Einsatz von schwingend gelagerten Maschinen verhindert. Aufgrund der vorliegenden Abstandsverhältnisse zu den nächsten Wohnhäusern von ca. 100 m ist nicht mit relevanten Erschütterungsimmissionen zu rechnen. Relevante Emissionen von Staub oder sonstigen Luftverunreinigungen durch die geplanten Produktionsprozesse und Betriebstätigkeiten sind nicht zu erwarten.

Die derzeit in der 1. Werkserweiterung eingesetzte Lackieranlage arbeitet abwasserfrei und es entstehen keinerlei Geruchsemissionen. Derselbe Anlagentyp soll auch in der neuen Werkshalle eingesetzt werden, sodass hier auch mit keiner Belastung zu rechnen ist.

Die Warenanlieferung und die Abholung der Produkte der 2. Werkserweiterung erfolgen per LKW, es sind jeweils 4 Andockstationen für LKW an der Nordwest- und der Südost-Seite vorgesehen. Für die Versorgung des derzeitigen Werkes befahren die LKW das Gelände über die westliche Zufahrt, umfahren das Gebäude zur Be- und Entladung und verlassen das Betriebsgelände über die östliche Ausfahrt. Der zusätzliche LKW-Verkehr durch das Vorhaben wird ebenfalls über die westliche Zufahrt das Gelände befahren, südlich der

Gebäude in westliche Richtung zu den Erweiterungsgebäuden abbiegen und über die Umfahrung das Gelände wieder über die westliche Ausfahrt verlassen. Für den erweiterten Betrieb werden gemäß Gutachten zu den Geräuschemissionen und -immissionen des TÜV Nord vom 25.03.2022 150 LKW pro Tag berücksichtigt. LKW-Fahrverkehr sowie Be- und Entladetätigkeiten erfolgen nicht zur Nachtzeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, wodurch Lärmemissionen vermieden werden.

Für die Werkserweiterung ist - wie bereits bestehend - eine Außenbeleuchtung vorgesehen. Der Werksstandort liegt in unmittelbarer Ortsrandlage, so dass bereits eine nächtliche Aufhellung des Raumes gegeben ist. Die Werkserweiterung wird im Wesentlichen zu einer Verschiebung des aufgehellten Raumes führen.

Die Wohnnutzungen sind vor allem durch die vom Straßenverkehr der L 605 ausgehende Lärm- und Schadstoffausbreitung vorbelastet. Geräuschemissionen des bestehenden Werks der Vorhabenträgerin führen zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte. In Bezug auf erlebbare Ruhe ist nur von einer mäßigen Lebensqualität auszugehen.

Auswirkungen der Durchführung der Planung auf die Wohnqualität für die Wohnlagen im Umfeld bestehen in den zu erwartenden betriebsbedingten Emissionen. Betriebsbedingte Überschreitungen des Immissionsrichtwertes nach TA-Lärm sind an den in der Nachbarschaft der Trox GmbH gelegenen Wohnhäusern durch die geplante 2. Werkserweiterung nicht zu erwarten. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch den geplanten zusätzlichen Mitarbeiterparkplatz, der nicht Teil dieses Verfahrens ist, können durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen vermieden werden.

Auch besondere baubedingte Beeinträchtigungen (Staub, Lärm, Erschütterungen, Licht) über das allgemeine Maß hinaus sind nicht zu erwarten.

Wohnraum wird durch die geplante Werkerweiterung nicht vernichtet.

Veränderungen des Schutzgutes Mensch haben Einfluss auf das Schutzgut Landschaft (vgl. Kapitel 5.1.5). Die zu erwartende zusätzliche Lärmbelastung wirkt sich auf die Erholungseignung der Landschaft aus.

### **5.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst Aspekte des Denkmalschutzes (Bau-, Boden- und Kulturdenkmäler), archäologische Fundstellen, paläontologische Bodenbefunde und Naturdenkmale sowie weitere bauliche Anlagen. Ausführliche Erläuterungen sind dem Kapitel 5.7 des Umweltberichtes von Dezember 2018 (Anhang 3) zu entnehmen.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine dem Denkmalschutz unterstehenden Objekte. Bodendenkmäler sind ebenfalls nicht bekannt, Vorkommen von archäologischen Befunden im Untergrund sind jedoch nicht auszuschließen. Sachgüter bestehen aus den an das Plangebiet angrenzenden Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungsanlagen.

Auswirkungen der Durchführung der Planung auf Kulturgüter bestehen vor allem in der Wirkung der technischen Anlage als Fremdelement im Anholter Ortsbild. Eine direkte Betroffenheit für Bau- oder Bodendenkmäler besteht nicht. Landwirtschaftliche Veränderungen im Umfeld können diese jedoch beeinträchtigen. Sachgüter werden nicht in Anspruch genommen, auch im Hinblick auf landwirtschaftliche Nutzung ist von einem mäßig erheblichen Eingriff auszugehen.

Veränderungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter haben Einfluss auf Schutzgut Landschaft (vgl. Kapitel 5.1.5). Die Beeinträchtigung von Kulturgütern wirkt sich auf die Erholungseignung der Landschaft aus.

## **5.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Ziele der Landes-, Regional- und Landschaftsplanung haben für den Untersuchungsraum im Wesentlichen die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft zum Inhalt. Im Regionalplan ist die Niederung der Issel großräumig als „Bereich zum Schutz der Natur“ dargestellt. Die Fläche der geplanten Werkserweiterung liegt z.T. innerhalb des dargestellten Bereiches. Die übrige Isselniederung wie auch der gesamte Landschaftsraum um Anholt sind als „Bereich zum Schutz der Landschaft“ vorgegeben.

Im Landschaftsplan ist für die Isselniederung das Entwicklungsziel „Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen“ festgesetzt. Ausgenommen ist der als Gewerbefläche für die geplante Werkserweiterung vorgesehene Bereich, für den das Entwicklungsziel „Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild“ dargestellt ist. Damit übereinstimmend ist die Isselniederung überwiegend als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, ausgenommen wiederum der Bereich der geplanten Werkserweiterung. Konkrete Planungen, die eine wesentliche Änderung der Nutzungsstruktur bzw. Umweltsituation zum Inhalt hätten, liegen für den untersuchten Raum gegenwärtig nicht vor.

Eine wesentliche Verbesserung der Umweltsituation, z.B. durch Extensivierung der Landwirtschaft, ist in der Isselniederung allein durch die Vorgaben der Regional- und Landschaftsplanung nicht zu erwarten. Landschaftliche Negativentwicklungen, insbesondere die intensiv betriebene Landwirtschaft, werden hierdurch nicht rückgängig gemacht. Insgesamt ist demnach bei Verzicht auf die geplante Gewerbegebietserweiterung im Wesentlichen die Beibehaltung der gegenwärtigen Nutzungsstruktur und -intensität zu prognostizieren.

Die im Bereich der Ausgleichsfläche geplanten Extensivierungsmaßnahmen sowie die vorgesehene naturnahe Gestaltung des Isselufers

entsprechen vielmehr den Zielen der Regional- und Landschaftsplanung im Sinne einer Renaturierung des Fließgewässers einschließlich des Talraums.

## **6 Bauen im Überschwemmungsgebiet**

Da sich das Vorhaben innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Issel befindet, gelten hier besondere Schutzvorschriften: Die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist gemäß §78 Abs. 1 WHG grundsätzlich unzulässig. Gemäß §78 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde abweichend hiervon die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn mehrere vielfältige Anforderungen an das Bauvorhaben erfüllt sind.

Es bestehen für die Erweiterung der Werksanlage keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung und diese können auch nicht geschaffen werden: Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen kann die geplante 2. Werkserweiterung ausschließlich in das Überschwemmungsgebiet der Issel erfolgen. In unmittelbarer Nähe zu der bereits seit 1961 ansässigen Produktionsstätte der Trox GmbH, stehen keine weiteren Flächen zu Verfügung auf denen eine bedarfsgerechte Produktionshalle errichtet werden könnte.

Ob eine alternative Möglichkeit der Siedlungsentwicklung außerhalb des Überschwemmungsgebietes besteht, kommt auch darauf an, ob einem im oder am Rande eines Überschwemmungsgebiets angesiedelten Gewerbebetrieb eine räumliche Erweiterung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ausschließlich im Überschwemmungsgebiet möglich ist und eine Erweiterung in sonstigen Gemeindegebiet ohne unmittelbaren Anschluss an das bestehende Betriebsgelände ausscheidet („verlängerte Werkbank“). Genau diese Voraussetzungen sind bei der geplanten 2. Werkserweiterung der Vorhabenträgerin gegeben.



Die Werkserweiterung kann aus tatsächlichen und wirtschaftlichen Gründen ausschließlich unmittelbar angrenzend an den bestehenden, ebenfalls im Überschwemmungsgebiet gelegenen Betrieb erfolgen. Ein Ausweichen auf andere Standorte im Gemeindegebiet ist nicht möglich, da eine in Betrieb befindliche Produktionslinie erweitert werden soll. Dies erfordert die unmittelbare räumliche Anbindung an die bestehende Produktionsstätte.

Hierfür sind im Einzelnen folgende Gründe zu nennen: Ohne den unmittelbaren Anschluss an die bestehenden Werksgebäude ist die Werkserweiterung für den geplanten Produktionsprozess weder technisch noch wirtschaftlich realisierbar. Ein externer Standort hätte zwangsläufig zur Folge, dass schon vorhandene Produktionseinrichtungen am jetzigen Standort in erheblichem Umfang demontiert und an den neuen Standort verbracht werden müssten. Produktionsflächen am jetzigen Standort würden brach fallen. Stattdessen müssten für die beiden Standorte die logistischen Probleme gelöst werden, was erhebliche Mehrkosten verursachen und Wettbewerbsnachteile bedeuten würden. Neben wirtschaftlichen Gründen sind auch umweltrelevante Gründe anzuführen, beispielsweise ist der erforderliche Transport von Materialien, Halbfertiggütern, etc. ist mit zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Ausstößen verbunden.

Bei der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen muss berücksichtigt werden, dass Gegenstand der Prüfung kein völlig neues Gewerbegebiet ist, sondern die Erweiterung eines bestehenden Bebauungsplanes für ein GE-Gebiet, das bereits vollständig bebaut ist. Zudem wäre bei einem angenommenen Grundstückskaufpreis von ca. 60 € pro m<sup>2</sup> allein für den Flächenerwerb ein Betrag von rund 8,4 Mio. € aufzuwenden, was ca. der Hälfte der beabsichtigten Erweiterungsinvestition entspricht. Diese wäre damit unternehmerisch vollkommen unwirtschaftlich und nicht zu vertreten.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass in der Stadt Isselburg keine andere Möglichkeit zur Erweiterung der Produktionsstätte der Vorhabenträgerin als die vorgesehene Erweiterung in das bestehende Überschwemmungsgebiet besteht.

Das neu auszuweisende Gebiet grenzt unmittelbar an bestehendes Baugebiet an: Der Bebauungsplan Anholt BW 7 soll erweitert werden, da die geplante 2. Werkserweiterung in direkten räumlichen Anschluss an die 1. Werkserweiterung erfolgen soll.

Es sind keine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden zu erwarten. Das Bauvorhaben wird so errichtet, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind. Die Produktionshalle wird auf einer Geländeauffüllung errichtet, die mit einer Höhe von ca. 17,28 m ü. NN außerhalb des Bemessungshochwassers liegt. Zusätzlich erfolgt die Geländeauffüllung im Strömungsschatten der bereits umgesetzten 1. Werkserweiterung, sodass hochwasserbedingte Schäden nicht zu erwarten sind.

Auswirkungen der Durchführung der Planung auf den Hochwasserabfluss, die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserschutz wurden detailliert im Rahmen der wasserrechtlichen Planungen zur 2. Werkserweiterung durch die das Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft der RWTH Aachen University untersucht. Die gutachterliche Stellungnahme zur Hochwasserverträglichkeit des IWW RWTH Aachen University von September 2018 (Anhang 10) kommt nach hydraulischen Modellberechnungen zu dem Ergebnis, dass die Forderung nach einem umfangs-, funktions- und zeitgleichen Ausgleich erfüllt wird.

Umfangsgleicher Ausgleich wird durch den Retentionsraumgewinn von 600 m<sup>3</sup> erzielt. Zur Ermittlung der Retentionsraumbilanz wurde ca. bei Fluss-km 125,6 bis 126,2 rechtes Ufer eine Wasserspiegel-

lage von 15,65 m ü. NN für das HQ<sub>100</sub> zugrunde gelegt. Der Systemunterschied von DHHN12 zu DHHN2016 beträgt im Plangebiet 0,019 m (DHHN2016 [NHN] = DHHN12 [NN] + 0,019 m). Im Ergebnis der Berechnungen konnte aufgezeigt werden, dass insgesamt durch die geplante neue Verwallung und den geplanten neuen Feldschlaggraben ca. 450 m<sup>3</sup> Retentionsraum sowie durch die geplante Geländeauffüllung ca. 14.500 m<sup>3</sup> Retentionsraum bezogen auf das HQ<sub>100</sub> in Anspruch genommen werden. Dieser Verlust kann auf den Troxeigenen im Überschwemmungsgebiet der Issel zur Verfügung stehenden Ausgleichsflächen durch die Rückverlegung der Verwallung bis zu 110 m mit einem Gewinn von 12.800 m<sup>3</sup> sowie dem Rückbau der Verwallung und den isselseitige Uferabflachungen bis zum angenommenen Mittelwasserstand von 14,25 m ü. NN mit einem Retentionsraumgewinn von 2.750 m<sup>3</sup> bezogen auf das HQ<sub>100</sub> ausgeglichen werden.

Zeitgleicher Ausgleich wird durch die zeitlich vorlaufende Verlegung der Verwallung und des Feldschlaggrabens und zeitlich nachlaufende Geländeauffüllung erzielt. Die Kompensation erfolgt wird also zeitlich vor dem Eingriff realisiert.

Ein funktionsgleicher Ausgleich wird ebenfalls erzielt. Die Ergebnisse der Modellberechnungen zeigen, dass es zu keiner Verschlechterung bezüglich der Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten kommt. Veränderungen sind lediglich im Nahbereich des Werksgebietes durch den Eingriff in den Retentionsraum festzustellen. Das Hochwasser wird in der geplanten Maßnahme in derselben Weise zurückgehalten wie im heutigen Bestand, es kommt zu keiner signifikanten Veränderung der Abflussganglinie. Folglich kann ortsnah und im Bereich der Ober- und Unterlieger ein funktionsgleicher Ausgleich für das HQ<sub>100</sub> gewährleistet werden.

Durch die Neuversiegelung von Flächen erhöht sich die Menge des anfallenden Niederschlagswassers, welches heute schon z.T. ungedrosselt in den Feldschlaggraben eingeleitet wird. In Rahmen der Umsetzung der 2. Werkserweiterung soll die Einleitung des Niederschlagswassers von allen Flächen (Werksbestand inkl. umgesetzter

1. Werkserweiterung und geplanter 2. Werkserweiterung) auf eine Gesamteinleitungsmenge von  $\leq 30$  l/s gemäß „Handlungskonzept Regenwasser“ beschränkt werden. Zur Rückhaltung des darüber hinaus anfallenden Niederschlagswassers ist Stauraumkanal in DN 1500 GFK-Rohren mit einem Rückhaltevolumen von 746,00 m<sup>3</sup> unterhalb der geplanten Werksumfahrung vorgesehen. Der Notüberlauf soll in die Issel abgeschlagen werden.

Die hydraulischen Modellberechnungen mit Berücksichtigung des zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers zeigen keinerlei Auswirkungen der Einleitungen auf die Höhe der Wasserstände in der Issel und auf die Ausbreitung der Überflutung. Die Wasserstände im Feldschlaggraben erhöhen sich lediglich um ca. 1,5 cm und die Fließgeschwindigkeiten ändert sich nicht signifikant. Die zusätzliche maximale Niederschlagswassereinleitung für ein Niederschlagsereignis mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren und einer Dauer von 5 min beträgt 1,742 m<sup>3</sup>/s und ist im Vergleich zum Spitzenabfluss des HQ<sub>100</sub>-Ereignisses der Issel von 30,95 m<sup>3</sup>/s nicht relevant.

Der bestehende Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge werden durch die geplante 2. Werkserweiterung im Überschwemmungsgebiet nicht negativ beeinflusst.

## **7 Konzeption**

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen zur Errichtung von Produktionsflächen für lufttechnische Geräte zur Schaffung von ca. 150 zusätzlichen Arbeitsplätzen vor. Hierfür soll für eine Fertigungshalle mit den Maßen von ca. L x B x H = 192,5 x 110 x 15 m (Stand: November 2022) eine hochwasserfreie Geländeauffüllung für ein HQ<sub>100</sub> der Issel zzgl. Freibord unter Berücksichtigung der höhengerechten Anschlusssituation auf einer Höhe von 17,28 m ü. NN hergestellt werden.

Der bestehende Bebauungsplan Anholt Nr. BW 7, Ortsteil Anholt „südlich Gendringer Straße“ soll daher erweitert werden (Anlage 1).

Hierfür wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 6, § 8 BauNVO die Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16, 17, 18, 19, 21 BauNVO mit einer Baufläche der Halle von 21.175 m<sup>2</sup> und einer Höhe von 15 m festgesetzt. Zudem ist für den Ladebereich zwischen der 1. und 2. Werkserweiterung eine Überdachung mit einer Baufläche von ca. 4.050 m<sup>2</sup> geplant.

Neben dem Bau von Produktionshallen sind folgende Arbeiten/ Maßnahmen erforderlich:

- Naturnahe Verlegung des Feldschlaggrabens
- Rückbau der isselnahen Verwallung und binnenseitige Neutrasierung
- Uferumgestaltung zur Aufweitung des Gerinnes der Issel
- Herstellung einer hochwasserfreien Geländeauffüllung für ein HQ<sub>100</sub> zzgl. Freibord
- Errichtung der Produktionshalle
- Bau bedarfsgerechter Erschließungsanlagen wie Straßen und Verkehrsflächen sowie Entwässerungsanlagen inklusive Anpassung des bestehenden Drosselbauwerks
- Herstellung eines Landschaftsbauwerks und landschaftsbildgerechte Bepflanzung
- Anlagen zur Unterhaltung

Die Entwässerung des Werksgeländes wurde mittels Stauraumkanal und anschließender gedrosselter Einleitung in den Feldschlaggraben analog zur 1. Werkserweiterung, jedoch bei gedükertem Abschlag des Notüberlaufs in das Issel-Vorland vorgesehen.

## **8 Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **8.1 Art der baulichen Nutzung**

Für die zur Bebauung vorgesehenen Flächen wird eine Festsetzung als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO getroffen. Die Nutzungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO wie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind gemäß §12 Abs. 3a BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

### **8.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl, Baumassenzahl und die Firsthöhe bestimmt.

Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und Baumassenzahl von 10 gemäß §§ 16, 17, 19 und 21 BauNVO festgesetzt.

Die Festsetzung der Gebäudehöhe gemäß § 18 BauNVO wird mit Bezug auf Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016 auf 32,30 m ü. NHN für die Oberkante Attika getroffen. Geringfügige Abweichungen von 2 m für Technik-Anlagen, insbesondere zur Schaffung regenerativer Energien, sind zulässig.

Die Gebäudehöhe optimiert durch die Möglichkeit mehrgeschossiger Nutzung der zu errichtenden Gebäude den Flächenbedarf.

### **8.3 Bauweise**

Die Bauweise gemäß § 22 BauNVO wird als abweichende Bauweise festgesetzt.

Die neu zu errichtende Werkshalle wird mit Abständen von 30-44m von der angrenzenden Werkshalle errichtet. Zum Schutz vor Witterung wird der Übergangsbereich überdacht.

In der abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig.

### **8.4 Überbaubare Grundstücksfläche**

Die überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO ist im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt, Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.

Die Baugrenzen wurden isselseitig aus hydraulischen Gesichtspunkten in der Flucht der bestehenden Werkshallen festgelegt. Die überbaubare Grundstücksfläche liegt in deren Strömungsschatten und verengt somit den Fließquerschnitt der anliegenden Issel nicht. Mit der Möglichkeit der mehrgeschossigen Nutzung wurden die Abmessungen die Flächen- und Retentionsraum-Inanspruchnahme optimiert.

Lagerplätze nach den § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind auch außerhalb überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der Festsetzung der Gewerblichen Bauflächen gemäß § 8 BauNVO zulässig.

### **8.5 Öffentliche und private Verkehrsflächen**

Der Erweiterung des Bebauungsplanes umfasst die Straße „Das Anholtsche Feld“, die als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung als Feuerwehrezufahrt nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB festgesetzt wird.

Auf den Flächen für die Werkserweiterung werden neben der Errichtung einer Produktionshalle private Verkehrsflächen in Form der Werksumfahrung § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB sowie der Herstellung von Stellplätzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB festgesetzt. Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der Festsetzung an der nord-östlichen Grenze des Werksgeländes auf gesamter Länge der Werksumfahrung zulässig.

Die Erschließung ist bereits im Bestand über das vorhandene Werksgelände vorhanden und gesichert. Es wird zudem erwogen, geeignete ordnungsbehördliche Schritte zur Lenkung und Verbesserung des ruhenden Verkehrs zu ergreifen. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt überdies, durch die Schaffung von 180 zusätzlichen Stellplätzen eine weitere Verbesserung, insbesondere des ruhenden Verkehrs herbeizuführen. Hierzu wird die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isselburg angestrebt, die Parkplatzerweiterung ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens.

#### **8.6 Immissionsschutz**

Betriebsbedingte Überschreitungen des Immissionsrichtwertes nach TA-Lärm sind an den in der Nachbarschaft der Trox GmbH gelegenen Wohnhäusern durch die geplante 2. Werkserweiterung nicht zu erwarten. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch den geplanten zusätzlichen Mitarbeiterparkplatz, der nicht Teil dieses Verfahrens ist, können durch geeignete im dortigen Verfahren zu regelnde Lärmschutzmaßnahmen vermieden werden.

Festsetzungen zum Immissionsschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB werden nicht getroffen.

#### **8.7 Flächen für die Wasserwirtschaft**

Die Flächen wasserseitig der geplanten Verwallung werden als Flächen für die Wasserwirtschaft festgesetzt und sind im Interesse des



Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten. Durch die Rückverlegung der bestehenden Verwallung werden die an das Isselufer angrenzenden Flächen wieder der natürlichen Hochwasserdynamik der Issel unterworfen. Sie sind weiterhin im festgesetzten Überschwemmungsgebiet als Retentionsraum zur Verfügung.

### **8.8 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Die Erweiterung des Bebauungsplanes setzt das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf den Grünflächen und Flächen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest.

Entlang der südlichen Böschung und dem südwestlichen Landschaftsbauwerk ist die Anlage eines drei- bis vierreihigen Gehölzstreifens aus Strauch- und untergeordnet Baumarten 2. Ordnung zur landschaftlichen Einbindung der Werkserweiterung vorzunehmen, ausgeschlossen werden großkronige Bäume. Ausschließlich folgende Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation der Isselniederung "Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald" sind zu pflanzen:

- |                       |                             |
|-----------------------|-----------------------------|
| - Acer campestre      | Feld-Ahorn                  |
| - Carpinus betulus    | Hainbuche                   |
| - Prunus avium        | Vogel-Kirsche               |
| - Sorbus aucuparia    | Eberesche, Vogelbeere       |
| - Cornus sanguinea    | Blauroter Hartriegel        |
| - Corylus avallana    | Haselnuss                   |
| - Crataegus laevigata | Zweigrifflicher Weißdorn    |
| - Crataegus monogyna  | Eingrifflicher Weißdorn     |
| - Euonymus europaea   | Gewöhnliches Pfaffenhütchen |
| - Prunus spinosa      | Schlehe, Schwarzdorn        |
| - Rhamnus cathartica  | Echter Kreuzdorn            |
| - Salix caprea        | Sal-Weide                   |
| - Viburnum opulus     | Gemeiner Schneeball         |

Nicht bepflanzte Böschungsflächen werden als Extensivrasen mit Einsaat einer artenreichen autochthonen Wiesensaatgutmischung aus gebietseigenen Pflanzen (Regio-Saatgut) des hiesigen Ursprungsgebiets UG2 "Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland" angelegt.

Die Nutzung der Ausgleichsflächen angrenzend an die geplante 2. Werkserweiterung als Extensivgrünland muss auenverträglich sein. Es sind keine Düngung und keine Biozide zugelassen, die Unterhaltung als ein- bis zweischürige Wiese mit Mahd frühestens ab dem 15. Juni eines Jahres oder als Weide mit einer in Abhängigkeit des Aufwuchses stehenden Besatzdichte von 1 bis 2 GVE/ha wird festgesetzt.

Die Entwicklung muss, wo möglich, aus dem vorhandene Grünlandbestand geschehen. Innerhalb des Baufeldes ist durch Einsaat des vorgenannten Regio-Saatgutes des hiesigen Ursprungsgebiets UG2 eine Entwicklung zu ermöglichen. Eine sich durch die Überflutung einstellende Morphodynamik ist zu dulden.

Die Nutzung der Ausgleichsflächen für die Herstellung eines vorgezogenen Ausgleichs zur Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktion für das Schwarzkehlchen (CEF-Maßnahme) nördlich der 2. Werkserweiterung ist zu extensivieren um die Entwicklung einer artenreichen Mähwiese bzw. Weide mit Altgrasstreifen zu erlauben.

Es sind keine Düngung und keine Biozide zugelassen. Die Unterhaltung erfolgt als ein- bis zweischürige Wiese mit Mahd frühestens ab dem 1. August eines Jahres oder als Weide mit einer in Abhängigkeit des Aufwuchses stehenden Besatzdichte von 1 bis 2 GVE/ha wird festgesetzt.

Die Abzäunung gegenüber umgebender Nutzung erfolgt durch das Setzen von Weidezäunen mit Holzpfählen. Zur Strukturierung der Fläche mit kurz- und langgrasigen Bereichen und um für ausreichende

Deckung zu sorgen bzw. zum Schutz vor Trittverlusten bei Beweidung sind mehrere Streifen als extensive Säume bzw. Altgrasstreifen auszuzäunen bzw. bei Wiesennutzung zur Kennzeichnung und Schaffung von Sitzwarten mit Holzpfählen abzuflocken. Die Säume sind alle 2-4 Jahre ab dem 1. August zu mähen oder zu beweiden und zwar alternierend in Abschnitten, so dass immer Altgrasbestände bestehen bleiben.

Die Altgrasstreifen sind initial mit Regio-Saatgut (RSM-Regio 2 – UG 02: Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland) einzusäen (z.B. streifenweise). Zur Strukturierung der Fläche und weiteren Schaffung von Sitzwarten sind einzelne kleinflächige Gruppen aus bodenständigen Sträuchern vorgesehen:

- 1 Gruppe Schlehe: 3 x *Prunus spinosa*
- 2 Gruppen Eingrifflicher Weißdorn: 6 x *Crataegus monogyna*
- 2 Gruppen Hunds-Rose: 6 x *Rosa canina*

Eine detaillierte Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme enthält der Landschaftspflegerische Begleitplan des Büros für Landschaftsplanung Böhling von Dezember 2018 (Anhang 4).

## **9 Kosten**

Kosten zur Realisierung der Planung fallen für die Stadt Isselburg nicht an.